



Pädagogische
Hochschule
Steiermark

Mitteilungsblatt

der Pädagogischen Hochschule Steiermark

Studienjahr 2015/16

01.10.2015

3. Stück

Curriculum für den Hochschullehrgang Inklusive Pädagogik mit Fokus Behinderung

gemäß Hochschulgesetz 2005 (BGBl. I Nr. 30/2006 i.d.g.F.) und der Hochschul-
Curriculaverordnung 2013 (BGBl. II Nr. 335/2013 vom 08.11.2013)

Kenntnisnahme durch den
Hochschulrat der Pädagogischen Hochschule Steiermark
vom 28.04.2015

Medieninhaberin, Herausgeberin und Redaktion:
Pädagogische Hochschule Steiermark

Anschrift der Redaktion:
Büro der Rektorin, Hasnerplatz 12, 8010 Graz



**Pädagogische
Hochschule
Steiermark**

Verordnung der **Studienkommission**
der **Pädagogischen Hochschule Steiermark**
vom 27.04.2015

Genehmigung durch das **Rektorat**
der **Pädagogischen Hochschule Steiermark**
am 21.04.2015

Kenntnisnahme durch den **Hochschulrat**
der **Pädagogischen Hochschule Steiermark**
vom 28.04.2015

gemäß Hochschulgesetz 2005
(BGBl. I Nr. 30/2006 i.d.g.F.)
und der Hochschul-Curriculaverordnung 2013
(BGBl. II Nr. 335/2013 vom 08.11.2013)

Curriculum

für den

**Hochschullehrgang
Inklusive Pädagogik
mit Fokus
Behinderung**

INHALTSVERZEICHNIS

Teil I: Qualifikationsprofil und Kompetenzkatalog	3
§ 1 Umsetzung der Aufgaben und leitenden Grundsätze.....	3
§ 2 Nachweis der Kooperationsverpflichtung bei der Erstellung des Curriculums	3
§ 3 Vergleichbarkeit mit Curricula gleichartiger Studien.....	4
§ 4 Kompetenzkatalog.....	4
Teil II: Allgemeine Bestimmungen	6
§ 5 Organisationseinheit.....	6
§ 6 Geltungsbereich und Bedarf.....	6
§ 7 Gestaltung der Studien.....	6
§ 8 Umfang und Zeitplan	6
§ 9 Angaben zu hochschullehrgangsübergreifenden Modulen	7
§ 10 Begründung für einen Selbststudienanteil von mehr als 50 Prozent der Gesamtworkload.....	7
§ 11 Abschluss	7
§ 12 Zulassungsbedingungen und Reihungskriterien	7
Teil III: Curriculum	8
§ 13 Curriculum – Modulraster	8
§ 14 Curriculum - Modulübersicht.....	10
§ 15 Curriculum - Modulbeschreibungen.....	13
Teil IV: Prüfungsordnung	27
§ 16 Geltungsbereich	27
§ 17 Informationspflicht	27
§ 18 Anmeldeerfordernisse	27
§ 19 Modulabschluss.....	27
§ 20 Allgemeine Informationen zu Lehrveranstaltungen des Typs Vorlesung	28
§ 21 Allgemeine Informationen zu Lehrveranstaltungen des Typs Seminar, Arbeitsgemeinschaften.....	28
§ 22 Allgemeine Informationen zu Lehrveranstaltungen des Typs Praktikum.....	29
§ 23 Vorgesehene Lehrveranstaltungen im Sinne der Curricula der (Hochschul)Lehrgänge in der Weiterbildung	29
§ 24 Bestellungsweise der Prüferinnen und Prüfer sowie Prüfungskommissionen.....	30
§ 25 Generelle Beurteilungskriterien	30
§ 26 Ablegung, Beurteilung und Beurkundung von Prüfungen	31
§ 27 Anrechnung von Prüfungsantritten	31
§ 28 Wiederholungen von Prüfungen	32
§ 29 Rechtsschutz bei und Nichtigerklärung von Beurteilungen	32
§ 30 Nähere Bestimmungen zu den Modulabschlüssen des Hochschullehrgangs.....	32
§ 31 Abschlussarbeit	33
§ 32 Nähere Bestimmungen über die Abschlussarbeit mit Präsentation.....	33
§ 33 Abschluss des Hochschullehrganges.....	34
Teil V: Schlussbemerkungen	34
§ 34 In-Kraft-Treten	34
Teil VI: Begutachtungsverfahren	34
§ 35 Begutachtungsverfahren	34
§ 36 Eingebundene Institutionen und Personen.....	34
§ 37 Ergebnisse.....	34
Teil VII: Anhang	34

§ 1
Umsetzung der Aufgaben und leitenden Grundsätze

Der Hochschullehrgang Inklusive Pädagogik mit Fokus Behinderung dient der wissenschaftlichen fundierten und praxisorientierten Einführung und qualifiziert für die spezifische Begleitung von Kindern mit Behinderungen, Lernschwierigkeiten und psychosozialen Benachteiligungen in der Primarstufe. Die Absolventinnen bzw. Absolventen sind mit grundlegenden Fragen und Konzepten der schulischen Inklusion vertraut und können Unterricht individuell auf die Bedürfnisse aller Schüler/innen abstimmen. Sie verfügen über professionelle Kompetenzen in Hinblick auf Diagnostik sowie auf Präventions-, Interventions- und Förderansätze und können ihren eigenen Unterricht unter Berücksichtigung individueller Förderpläne reflektieren und evaluieren. Der Schwerpunkt liegt neben der grundlegenden Einführung in die Theorie und Praxis der Inklusiven Pädagogik mit Fokus Behinderung auf der kritisch reflektierenden Anwendung und Umsetzung der Inhalte des Hochschullehrgangs und auf dem Erwerb spezifischer Kompetenzen in Zusammenhang mit der Beratungstätigkeit in integrativen, inklusiven und kollegialen Settings, z.B. als standortbezogene Förderplanung und damit verbundene Schulentwicklung. Absolventinnen und Absolventen können in teamorientierter Weise inklusive Schulentwicklungsprozesse mitgestalten und moderieren.

Besonders berücksichtigt werden:

- die Anwendbarkeit des Studiums in der beruflichen pädagogischen Praxis (siehe Modul IP-1, IP-7)
- die Vielfalt wissenschaftlicher Theorien, Methoden und Lehrmeinungen (siehe z.B. Modul IP-4, IP-7)
- die Stärkung sozialer Kompetenz (siehe Modul IP-3, IP-6)
- die soziale Chancengleichheit und Gender-Aspekte (siehe Modul IP-4)
- die besondere Berücksichtigung der Erfordernisse von Menschen mit Behinderungen im Sinne des Bundes-Behindertengleichstellungsgesetzes, BGBl. I Nr. 82/2005, (alle Module)
- Qualitätssicherung und –entwicklung (siehe Modul IP-7))
- Persönlichkeitsentwicklung, Organisations- und Casemanagement, Beratungsexpertise (siehe insbesondere Modul IP-6 und IP-7)

Auch die Durchlässigkeit von Bildungsangeboten im Sinne einer gegenseitigen Anrechenbarkeit von Studien und Studienteilen wird sichergestellt.

§ 2
Nachweis der Kooperationsverpflichtung bei der Erstellung des Curriculums

Im Zuge der Gesamtkonzeption des Curriculums sowie in der Vorbereitung und der Durchführung sind folgende institutsexterne bzw. PH-externe Personen beteiligt:

- Mag. Dagmar Gilly (PH Steiermark)
- Mag. Dr. Andrea Holzinger (PH Steiermark)
- Mag. Ursula Komposch (PH Steiermark)
- Silvia Kopp-Sixt, MA (PH Steiermark)
- Mag. Dr. Erika Rottensteiner (PH Steiermark)

- Dr. Ewald Feyerer (Bundeszentrum für Inklusive Bildung & Sonderpädagogik, Pädagogische Hochschule Oberösterreich)
- LSI Sabine Haucinger, BEd (LSR für Steiermark)
- Mag. Dr. Claudia Pass (Private Pädagogische Hochschule der Diözese Linz)
- Wilfried Prammer, MA (Bundeszentrum für Inklusive Bildung & Sonderpädagogik, Pädagogische Hochschule Oberösterreich)

§ 3

Vergleichbarkeit mit Curricula gleichartiger Studien

Die Konzeption des Studienplanes orientiert sich an der Studienordnung des Schwerpunktes **Inklusive Pädagogik mit Fokus Behinderung**, der im Rahmen des Bachelorstudiengangs Primarstufe gewählt werden kann. Der Hochschullehrgang wird berufsbegleitend organisiert. Vergleichbare und gleichnamige Hochschullehrgänge werden von der Pädagogischen Hochschule Oberösterreich als auch von der Privaten Pädagogischen Hochschule Linz ab dem Wintersemester 2015/16 angeboten.

§ 4

Kompetenzkatalog

Standards/Kompetenzen	Module
Standard 1: Auseinandersetzung mit und Reflexion von spezifischen pädagogischen Handlungsfeldern	
<p>Die Studierenden ...</p> <ul style="list-style-type: none"> ➤ können sich im Handlungsfeld der Inklusiven Pädagogik mit Fokus Behinderung orientieren ➤ können das erworbene Wissen in ihre Praxisfelder transferieren 	IP-1 IP-2 IP-5 IP-7
Standard 2: Grundlagenwissen und kritische Reflexion von Begriffen, Modellen und Konzepten	
<p>Die Studierenden ...</p> <ul style="list-style-type: none"> ➤ haben einen hohen Grad an Sensibilisierung für Schüler/innen mit besonderen und speziellen Förderbedürfnissen erreicht ➤ kennen verschiedene Auswirkungen von Behinderungen und progressiven Erkrankungen im Schulalter ➤ haben eine Grundlage im neuesten fachwissenschaftlichen und fachdidaktischen Wissen im Unterricht von Kindern mit besonderen und speziellen Förderbedürfnissen ➤ können spezielle pädagogische Maßnahmen planen, realisieren und evaluieren 	IP-2 IP-3 IP-5 IP-6
Standard 3: Heterogenität/Interkulturalität/Internationalität	
<p>Die Studierenden ...</p> <ul style="list-style-type: none"> ➤ berücksichtigen die unterschiedlichen herkunftsbezogenen Einflussfaktoren und Lernbiographien der Kinder und Jugendlichen ➤ berücksichtigen auch den Unterschied in der Förderung von Kindern mit Migrationshintergrund, Interkulturalität und Interreligiosität ➤ wissen Bescheid um die Wirkung von Intersektionalität 	IP-4
Standard 4: Persönlichkeitsbildung, soziale Kompetenz und Gesundheit	
<p>Die Studierenden ...</p> <ul style="list-style-type: none"> ➤ kennen Ansätze zur Persönlichkeitsentwicklung vor allem im Bereich sozialer Kompetenz ➤ wissen über die Wichtigkeit von Gesundheitserziehung und um die Bedeutung von der Fokussierung auf lebenspraktische Inhalte und Lernziele 	IP-2 IP-3 IP-5 IP-6

Standard 5: Planung, Durchführung und Reflexion von Lehr-, Lern- Erziehungs- und Bildungsprozessen	
<p>Die Studierenden ...</p> <ul style="list-style-type: none"> ➤ hospitieren und praktizieren im Unterricht bei Kindern mit besonderen und speziellen Förderbedürfnissen in Unterricht und Schule in integrativen/inklusiven Settings ➤ analysieren, reflektieren und evaluieren gemeinsames Lernen von Schüler/innen mit und ohne Behinderungen in integrativen/inklusiven Settings ➤ können Lehr-/Lernprozesse entsprechend den Potenzialen und Lernausgangslagen der Schüler/innen modellieren 	<p>IP-2 IP-3 IP-5 IP-6</p>
Standard 6: Beobachten, Fördern und Beraten	
<p>Die Studierenden ...</p> <ul style="list-style-type: none"> ➤ kennen objektive und subjektive Verfahren zur Feststellung des besonderen Förderbedarfs ➤ kennen Modelle in Theorie und Praxis zur Beratung von Lehrer/innen, Kindern und Jugendlichen und deren Eltern 	<p>IP-2 IP-3 IP-5 IP-6 IP-7</p>
Standard 7: Kooperation und Koordination	
<p>Die Studierenden ...</p> <ul style="list-style-type: none"> ➤ wissen um die Bedeutung der Kooperation von Eltern, Lehrer/innen und Schüler/innen bei der Potenzialentwicklung und wissen auch über verschiedene Verarbeitungsprozesse und Copyingstadien in Bezug auf die Behinderung Bescheid ➤ kennen die Bedeutung der Kooperation mit anderen Bildungseinrichtungen ➤ sind untereinander vernetzt und kooperieren zum Wohle der Betroffenen 	<p>IP-6 IP-7</p>
Standard 8: Qualitätssicherung und -entwicklung /Professionalität in pädagogischen Berufsfeldern	
<p>Die Studierenden ...</p> <ul style="list-style-type: none"> ➤ definieren ihre Lehrer/innenrolle als Experte/innen und Berater/innen und gestalten Lernen als kooperativen Prozess 	<p>IP-1 IP-7</p>
Standard 9: Organisations-, Casemanagement, Erziehungspartnerschaften und effektive Öffentlichkeitsarbeit	
<p>Die Studierenden ...</p> <ul style="list-style-type: none"> ➤ kennen die Bedeutung der Kooperation mit verschiedenen Bezugspersonen der Kinder und Jugendlichen ➤ planen im schulischen Bereich ein Projekt, führen dieses durch und dokumentieren dieses in Form einer schriftlichen Projektarbeit 	<p>IP-7</p>
Standard 10: Wissenschaftliche Diskursfähigkeit/Forschung und Innovation	
<p>Die Studierenden ...</p> <ul style="list-style-type: none"> ➤ kennen wissenschaftliche Methoden zur Erstellung, Auswertung und Interpretation berufsfeldbezogener Forschungsfragen und können diese in ihrer Abschlussarbeit anwenden ➤ können Schlüsse aus wissenschaftlichem Datenmaterial für die Praxis ziehen ➤ können das Praxisprojekt der Abschlussarbeit literaturgestützt und theoriegeleitet verankern, konzipieren und evaluieren 	<p>IP-1 IP-4 IP-7</p>

Teil II: Allgemeine Bestimmungen

§ 5 Organisationseinheit

Der Hochschullehrgang „**Inklusive Pädagogik mit Fokus Behinderung**“ ist ein Hochschullehrgang in der Weiterbildung der Organisationseinheit Institut 3, Institut für Fort- und Weiterbildung - Vorschulstufe und Grundstufe der Pädagogischen Hochschule Steiermark, unter der Leitung von Frau Mag.^a Andrea Holzinger, mailto: i3@phst.at

§ 6 Geltungsbereich und Bedarf

Diese Verordnung der Studienkommission der Pädagogischen Hochschule Steiermark regelt den Studienbetrieb des Hochschullehrgangs „**Inklusive Pädagogik mit Fokus Behinderung**“ gemäß dem Hochschulgesetz 2005 BGBl. I Nr. 30/2006 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 21/2015, im Folgenden kurz: HG 2005, und der Hochschulcurriculaverordnung 2013, BGBl. II Nr. 335/2013, im Folgenden kurz: HCV 2013, im öffentlich-rechtlichen Bereich. Gemäß § 8 HG 2005 hat die Pädagogische Hochschule Steiermark den Auftrag, neben Lehramtsstudien weitere Bildungsangebote in allgemein pädagogischen Berufsfeldern anzubieten und durchzuführen und dies gemäß § 39 HG 2005 in der Form von Lehrgängen und Hochschullehrgängen.

Die Umsetzung des Nationalen Aktionsplans Behinderung 2012 - 2020 auf der Grundlage der Ratifizierung der UN-BRK einschließlich des Fakultativprotokolls im Jahr 2008 proklamiert den Um- und Ausbau des allgemeinbildenden öffentlichen Schulsystems zu einem inklusiven Schulsystem. Daraus und in Anbetracht der zu erwartenden weitreichenden Veränderungen in der Altersstruktur im Dienst stehender Lehrerinnen und Lehrer ergibt sich ein akuter Bedarf an Lehrerinnen und Lehrern, die für die Begleitung, Beratung und den Unterricht von Schülerinnen und Schülern mit besonderen und speziellen Förderbedürfnissen ausgebildet sind. Hinzu kommt der Fakt, dass es vor dem Hintergrund der PädagogInnenbildung NEU im Studienjahr 2018/19 keine Absolventinnen/Absolventen geben wird (Studiendauer neu: 4 Jahre), die in den Dienst eintreten können.

§ 7 Gestaltung der Studien

Die Studien an der Pädagogischen Hochschule Steiermark orientieren sich gemäß § 40 Abs. 1 HG 2005 an der Vielfalt und der Freiheit wissenschaftlich-pädagogischer Theorien, Methoden und Lehrmeinungen. Dies bezieht sich auf die Durchführung von Lehrveranstaltungen im Rahmen der zu erfüllenden Aufgaben und deren inhaltliche und methodische Gestaltung. Darüber hinaus kommen die Bestimmungen des § 13 Abs. 1 bis 3 HCV 2013 zur Anwendung.

§ 8 Umfang und Zeitplan

Der Hochschullehrgang umfasst eine Dauer von 4 Semestern und einen Arbeitsaufwand von 60 ECTS. Der Beginnzeitpunkt ist mit dem Wintersemester 2015/16 festgelegt.

§ 9

Angaben zu hochschullehrgangsübergreifenden Modulen

In diesem Hochschullehrgang h 730 269 ist das Modul „Diversität und Intersektionalität“ (IP-4) als übergreifendes Modul gemeinsam mit dem Hochschullehrgang Sprachliche Bildung h 730 268 der Pädagogischen Hochschule Steiermark konzipiert.

§ 10

Begründung für einen Selbststudienanteil von mehr als 50 Prozent der Gesamtworkload

Die Selbststudienanteile dieses Hochschullehrgangs überschreiten das 50%-Limit der Gesamtworkload. Die Überschreitungen machen aufgrund der bundesweiten und berufsbegleitenden Organisationsform ein im Vergleich zu anderen Lehrgängen erhöhtes Maß an Eigenleistungen notwendig. Diesem Umstand wird z.B. durch elektronische Lernumgebungen Rechnung getragen. Zusätzlich ist hervorzuheben, dass eine eingehende Auseinandersetzung mit schulischen Modellen und spezifischen Netzwerken sowie eine intensive Begegnung und Diskussion mit schulischen und außerschulischen Experten im Kontext des Hochschullehrgangs zielführend ist.

§ 11

Abschluss

Der Hochschullehrgang wird mit einem Lehrgangszeugnis abgeschlossen. Der/Dem Studierenden ist ein Lehrgangszeugnis mit der Bezeichnung **„Akademische Pädagogin für Inklusive Pädagogik mit Fokus Behinderung“** / **„Akademischer Pädagoge für Inklusive Pädagogik mit Fokus Behinderung“** auszustellen (Code RIP).

§ 12

Zulassungsbedingungen und Reihungskriterien

Ergänzend zu bzw. folgend den Bestimmungen des § 51 Abs. 3 HG 2005 und des § 13 Abs. 1 HCV 2013 werden folgende Zulassungsvoraussetzungen festgelegt:

- Nachweis eines abgeschlossenen Lehramtsstudiums
- fristgerechte Anmeldung gemäß Ausschreibung über das Verwaltungssystem PH-Online

Für den Fall, dass aus Platzgründen nicht alle Zulassungsbewerberinnen/Zulassungsbewerber zur Immatrikulation zugelassen werden können, werden Personen mit einem abgeschlossenen Lehramtsstudium für Volksschulen bevorzugt aufgenommen. Weiters entscheidet der Termin der Anmeldung über die Aufnahme.

Teil III: Curriculum

§ 13 Curriculum – Modulraster

Pädagogische Hochschule Steiermark, Institut 3: Modulraster Hochschullehrgang „Inklusive Pädagogik mit Fokus Behinderung“

1. Studienjahr				2. Studienjahr			
1. Semester		2. Semester		3. Semester		4. Semester	
IP-1 Inklusive Bildung 5 SWS – 8 EC				IP-5 Förderbereiche Sehen und Motorik 4 SWS – 6 EC			
4	3				1		
4 SWS – 7 EC		1 SWS – 1 EC					
IP-2 Förderbereiche Sprache, Hören und Kognition 6 SWS – 7 EC				IP-6 Förderbereich emotionale und soziale Entwicklung 6 SWS – 12 EC			
	4				3		
3 SWS – 4 EC		3 SWS – 3 EC		1 SWS – 2 EC		5 SWS – 10 EC	
				IP-3 Förderbereich Lernen 6 SWS – 12 EC		IP-7 Systemische Vernetzung 4 SWS – 7 EC	
				8			
				4 SWS – 8 EC		2 SWS – 4 EC	
				IP-4 Diversität und Intersektionalität 4 SWS – 8 EC			
		4			4		
		2 SWS – 4 EC		2 SWS – 4 EC			
11 EC	7 SWS	16 EC	10SWS	16 EC	9 SWS	17 EC	9 SWS
60 EC – 35 SWS							

Gesamtsumme:

	Studienfachbereiche ECTS-Credits				Semester- wochenstunden *) zu 45 Min.		Echtstunden zu 60 Min.		ECTS-Credits
	HW	FW/FD/FWD	SP	ES	Präsenzstudien- anteile	Betreute Studienanteile gemäß § 37 HG	Betreute Studienanteile gesamt (Präsenz + § 37 HG)	unbetreutes Selbststudium	
Summe IP-1	4	4			5		60	140	8
Summe IP-2		4	3		3	3	72	103	7
Summe IP-3		12			6		72	228	12
Summe IP-4	8	0			4		48	152	8
Summe IP-5		4	2		2	2	48	102	6
Summe IP-6		12			6		72	228	12
Summe IP-7		4	3		2	2	48	127	7
SUMMEN	12	40	8		28	7	420	1080	60

Legende:

EC European Credit
 SWSt. Semesterwochenstunde (1 Semesterwochenstunde entspricht 16 Unterrichtseinheiten zu je 45 Minuten)
 auch SWS

(H)LGÜ (Hochschul)Lehrgangsübergreifendes Modul
 WP Wahlpflichtmodul

Numerische Angaben in EC:

HW	Humanwissenschaften
FW	Fachwissenschaften und Fachdidaktiken auch FWD, FD
SP	Schulpraktische Studien
ES	Ergänzende Studien

*) Angabe der Studienabschnitte nur, wenn sie für den (H)LG im Curriculum vorgesehen sind.

§ 14 Curriculum - Modulübersicht

Pädagogische Hochschule Steiermark, Institut 3 Modulübersicht Hochschullehrgang „Inklusive Pädagogik mit Fokus Behinderung“

IP1	Studienfachbereiche ECTS-Credits				Art LV	Semester- wochenstunden *) zu 45 Min.		Echtstunden zu 60 Min.		ECTS-Credits
	HW	FW/FD/FWD	SP	ES		Präsenzstudien- anteile	Betreute Studienanteile gemäß § 37 HG	Betreute Studienanteile gesamt (Präsenz + § 37 HG)	unbetreutes Selbststudium	
Inklusive Bildung										
Semester 1: Theorien und Modelle Inklusiver Pädagogik	2				VO	1		12	38	2
Semester 1: Schulrechtliche Grundlagen im Kontext von Inklusion	2				VO	1		12	38	2
Semester 1: Grundlagen inklusiver Didaktik 1		3			SE	2		24	51	3
Semester 2: Grundlagen inklusiver Didaktik 2		1			SE	1		12	13	1
Summe IP1	4	4				5		60	140	8

IP2	Studienfachbereiche ECTS-Credits				Art LV	Semester- wochenstunden *) zu 45 Min.		Echtstunden zu 60 Min.		ECTS-Credits
	HW	FW/FD/FWD	SP	ES		Präsenzstudien- anteile	Betreute Studienanteile gemäß § 37 HG	Betreute Studienanteile gesamt (Präsenz + § 37 HG)	unbetreutes Selbststudium	
Förderbereiche Sprache, Hören und Kognition										
Semester 1: Förderbereich Sprache		1			SE	1		12	13	1
Semester 1: Förderbereich Hören		1,5			SE	1		12	25,5	1,5
Semester 1: Förderbereich Kognition		1,5			SE	1		12	25,5	1,5
Semester 1: Planung eines inklusiven Projekts			1		PR		1	12	13	1
Semester 1: Lernprozessbegleitung			2		AG		2	24	26	2
Summe IP2		4	3			3	3	72	103	7

IP3	Studienfachbereiche ECTS-Credits				Art LV	Semester- wochenstunden *) zu 45 Min.		Echtstunden zu 60 Min.		ECTS-Credits
	HW	FW/FD/FWD	SP	ES		Präsenzstudien- anteile	Betreute Studienanteile gemäß § 37 HG	Betreute Studienanteile gesamt (Präsenz + § 37 HG)	unbetreutes Selbststudium	
Förderbereich Lernen										
Semester 2: Diagnostik und Förderung bei Leserechtschreib-schwierigkeiten		4			SE	2		24	76	4
Semester 3: Diagnostik und Förderung bei Dyskalkulie		4			SE	2		24	76	4
Semester 2: Präventions- und Interventionskonzepte im Förderbereich Lernen		4			SE	2		24	76	4
Summe IP3		12				6		72	228	12

IP4	Studienfachbereiche ECTS-Credits				Art LV	Semester- wochenstunden *) zu 45 Min.		Echtstunden zu 60 Min.		ECTS-Credits
	HW	FW/FD/FWD	SP	ES		Präsenzstudien- anteile	Betreute Studienanteile gemäß § 37 HG	Betreute Studienanteile gesamt (Präsenz + § 37 HG)	unbetreutes Selbststudium	
Diversität und Intersektionalität										
Semester 3: Geschlecht und soziale Ungleichheit	2				SE	1		12	38	2
Semester 2: Interkulturalität und Mehrsprachigkeit	2				SE	1		12	38	2
Semester 3: Religionen und Interreligiosität	2				SE	1		12	38	2
Semester 2: Begabung	2				SE	1		12	38	2
Summe IP4	8					4		48	152	8

IP5	Studienfachbereiche ECTS-Credits				Art LV	Semester- wochenstunden *) zu 45 Min.		Echtstunden zu 60 Min.		ECTS-Credits
	HW	FW/FD/FWD	SP	ES		Präsenzstudien- anteile	Betreute Studienanteile gemäß § 37 HG	Betreute Studienanteile gesamt (Präsenz + § 37 HG)	unbetreutes Selbststudium	
Förderbereiche Sehen und Motorik										
Semester 3: Förderbereich Motorik		2			SE	1		12	38	2
Semester 3: Förderbereich Sehen		2			SE	1		12	38	2
Semester 3: Realisierung eines inklusiven Projekts			1		PR		1	12	13	1
Semester 3: Lernprozessbegleitung			1		AG		1	12	13	1
Summe IP5		4	2			3	2	48	102	6

IP6	Studienfachbereiche ECTS-Credits				Art LV	Semester- wochenstunden *) zu 45 Min.		Echtstunden zu 60 Min.		ECTS-Credits
	HW	FW/FD/FWD	SP	ES		Präsenzstudien- anteile	Betreute Studienanteile gemäß § 37 HG	Betreute Studienanteile gesamt (Präsenz + § 37 HG)	unbetreutes Selbststudium	
Förderbereich emotionale und soziale Entwicklung										
Semester 4: Förderung sozialer & emotionaler Kompetenzen 2		6			SE	3		36	114	6
Semester 3: Klinische Kinder- und Jugendpsychologie		2			SE	1		12	38	2
Semester 4: Beratung und Krisenintervention		4			SE	2		24	76	4
Summe IP6		12				6		72	228	12

IP7	Studienfachbereiche ECTS-Credits				Art LV	Semester- wochenstunden *) zu 45 Min.		Echtstunden zu 60 Min.		ECTS-Credits
	HW	FW/FD/FWD	SP	ES		Präsenzstudien- anteile	Betreute Studienanteile gemäß § 37 HG	Betreute Studienanteile gesamt (Präsenz + § 37 HG)	unbetreutes Selbststudium	
Systemische Vernetzung										
Semester 4: Systemische Vernetzung		2			SE	1		12	38	2
Semester 4: Qualität und Qualitätsentwicklung in einer inklusiven Bildungslandschaft		2			SE	1		12	38	2
Semester 4: Projektdokumentation			2		PR		1	12	38	2
Semester 4: Lernprozessbegleitung			1		AG		1	12	13	1
Summe IP7		4	3			2	2	48	127	7

Legende:

Allgemeine Angaben:

EC European Credit

SWSt. Semesterwochenstunde

*) 1 Semesterwochenstunde entspricht 16 Unterrichtseinheiten zu je 45 Minuten.
auch SWS

(H)LGÜ (Hochschul)Lehrgangübergreifendes Modul

WP Wahlpflichtmodul

Numerische Angaben in EC:

HW Humanwissenschaften

FW Fachwissenschaften und Fachdidaktiken
auch FWD, FD

SP Schulpraktische Studien

ES Ergänzende Studien

Lehrveranstaltungen im Sinne der Curricula der Weiterbildung:

VO Vorlesung

SE Seminar

PR Praktika

§ 15 Curriculum - Modulbeschreibungen

Pädagogische Hochschule Steiermark, Institut 3 Modulbeschreibung Hochschullehrgang Inklusive Pädagogik mit Fokus Behinderung

Kurzzeichen:	Modulthema:	
IP1	Inklusive Bildung	
(Hochschul)Lehrgang:	Modulverantwortliche/r:	
Inklusive Pädagogik mit Fokus Behinderung		
Studienjahr:	ECTS-Credits:	Semester:
1.	8	1. und 2. Semester
Dauer und Häufigkeit des Angebots:		
1 Semester, 1maliges Angebot im Hochschullehrgangsverlauf		
Kategorie:		
Pflichtmodul	Wahlpflichtmodul	Wahlmodul
Pflichtmodul		
Basismodul		Aufbaumodul
Basismodul		
Verbindung zu anderen Modulen:		
IP-2, IP-3, IP-4. IP-5, IP-6, IP-7		
Bei (hochschul)lehrgangübergreifenden Modulen:		
Studienkennzahl:	Titel des (Hochschul)Lehrgangs:	Modulkurzzeichen:
Voraussetzungen für die Teilnahme:		
keine		
Bildungsziele:		
Ziel des Moduls ist die Befähigung zum arbeitsteiligen gemeinsamen Unterricht in inklusiven Klassen. Zentrale Inhalte sind ein an den Menschenrechten orientiertes Verständnis von Inklusion, die Bewusstheit für gesellschaftliche und eigene Einstellungen und Haltungen gegenüber behinderten Menschen, der Vollzug des Paradigmenwechsels von der defizitorientierten zur ressourcenorientierten Sichtweise, Teamfähigkeit und die detaillierte Kenntnis von praxiskompatiblen Modellen der Inklusion auf der Basis eines fundierten Wissens rund um gesetzliche und institutionelle Rahmenbedingungen und Einflussfaktoren.		
Bildungsinhalte:		
<ul style="list-style-type: none"> • Theorien und Modelle Inklusiver Pädagogik • Einstellungen und Haltungen im Umgang mit Menschen mit Behinderungen • Gesetzliche Grundlagen und Rahmenbedingungen inklusiver schulischer Praxis • Menschenrechte im Kontext von Inklusion und ihre Bedeutung für Bildung und Schule 		
Zertifizierbare (Teil-)Kompetenzen:		
Die AbsolventInnen des Moduls...		
<ul style="list-style-type: none"> • verfügen über vertiefte Kenntnisse zu den Theorien und Modellen Inklusiver Pädagogik, können in reflexiver Weise Diskurse zu verschiedenen Ansätzen führen und können ihre eigenen Positionen mit denen anderer Personen in Beziehung bringen. • können aus den vertieften Kenntnissen zu den Theorien und Modellen Inklusiver Pädagogik Konsequenzen für die inklusive Bildungsarbeit ableiten und sind sich ihrer Rolle als Key-Persons für die Förderung von Kindern und Jugendlichen mit Behinderungen bewusst. • kennen die gesetzlichen Rahmenbedingungen und relevante NetzwerkpartnerInnen für die schulische Inklusion von Kindern und Jugendlichen mit Behinderungen und können Methoden pädagogischer Beratung in Beratungsgesprächen mit KollegInnen, außerschulischen Fachkräften, Eltern, Erziehungsberechtigten, SchülerInnen anwenden. • verfügen über die Bereitschaft im Team zu arbeiten und verstehen sich als in gleicher Weise für ein inklusives Lernklima verantwortliche TeamlehrerInnen. • können Unterricht auf der Grundlage einer inklusiven Didaktik unter Berücksichtigung unterschiedlicher Lernausgangslagen und Lernziele planen, durchführen und reflektieren. 		
Literatur:		
Bundesministerium für Arbeit, Soziales und Konsumentenschutz. (2012). <i>Nationaler Aktionsplan Behinderung 2012-2020. Strategie der österreichischen Bundesregierung zur Umsetzung der UN-Behindertenrechtskonvention</i> . Wien: BMASK.		
European Agency for Development in Special Needs Education (2011): <i>Teacher education for inclusion</i> . Verfügbar unter: http://www.european-agency.org/agency-projects/teacher-education-for-inclusion [25.02.2014]		
Qualitätssicherungsrat. (2013). <i>Professionelle Kompetenzen von PädagogInnen. Zielperspektive</i> . Verfügbar unter: http://www.qsr.or.at/?content/handreichungen/papiere-des-entwicklungs-rates/index [25.02.2015]		
Reich, K. (2012). <i>Inklusion und Bildungsgerechtigkeit. Standards und Regeln zur Umsetzung einer inklusiven Schule</i> . Weinheim und Basel: Beltz.		
Wocken, H. (2011). <i>Das Haus der inklusiven Schule. Baustellen – Baupläne – Bausteine</i> . Hamburg: Feldhaus.		

Lehr- und Lernformen:
<ul style="list-style-type: none"> gemäß den Angaben und Informationen der Lehrveranstaltungsprofile der einzelnen Lehrveranstaltungen
Leistungsnachweise:
<ul style="list-style-type: none"> Der positive Abschluss des Moduls setzt den Angaben in den Lehrveranstaltungsprofilen folgend die positive Einzelbeurteilungen über alle Lehrveranstaltungen dieses Moduls nach der 5stufigen Notenskala voraus. Die Leistungsnachweise werden im Detail durch die Lehrveranstaltungsprofile der einzelnen Lehrveranstaltungen bekannt gegeben (vgl. § 17 der Prüfungsordnung dieses Curriculums).
Sprache(n):
Deutsch

IP1	Studienfachbereiche ECTS-Credits				Art LV	Semester- wochenstunden *) zu 45 Min.		Echtstunden zu 60 Min.		ECTS-Credits
	HW	FW/FD/FWD	SP	ES		Präsenzstudien- anteile	Betreute Studienanteile gemäß § 37 HG	Betreute Studienanteile gesamt (Präsenz + § 37 HG)	unbetreutes Selbststudium	
Inklusive Bildung										
Semester 1: Theorien und Modelle Inklusiver Pädagogik	2				VO	1		12	38	2
Semester 1: Schulrechtliche Grundlagen im Kontext von Inklusion	2				VO	1		12	38	2
Semester 1: Grundlagen inklusiver Didaktik 1		3			SE	2		24	51	3
Semester 2: Grundlagen inklusiver Didaktik 2		1			SE	1		12	13	1
Summe IP1	4	4				5		60	140	8

Kurzzeichen:	Modulthema:	
IP2	Förderbereiche Sprache, Hören und Kognition	
(Hochschul)Lehrgang:	Modulverantwortliche/r:	
Inklusive Pädagogik mit Fokus Behinderung		
Studienjahr:	ECTS-Credits:	Semester:
1.	7	1. Semester
Dauer und Häufigkeit des Angebots:		
1 Semester, 1maliges Angebot im Hochschullehrgangsverlauf		
Kategorie:		
Pflichtmodul	Wahlpflichtmodul	Wahlmodul
Pflichtmodul		
Basismodul	Aufbaumodul	
Basismodul		
Verbindung zu anderen Modulen:		
IP-1, IP-3, IP-4, IP-5, IP-6, IP-7		
Bei (hochschul)lehrgangübergreifenden Modulen:		
Studienkennzahl:	Titel des (Hochschul)Lehrgangs:	Modulkurzzeichen:
Voraussetzungen für die Teilnahme:		
keine		
Bildungsziele:		
Begleitend zur allgemeinen Befassung mit Diversität und den Grundlagen inklusiver Pädagogik vertieft das Modul das Verständnis für spezifische Formen von Beeinträchtigungen, beschreibt differenzielle pädagogische Zugänge und Förderansätze unter Maßgabe gemeinsamen inklusiven Lernens auf unterschiedlichen Wahrnehmungs- und Handlungsebenen.		
Bildungsinhalte:		
<ul style="list-style-type: none"> • Medizinische, psychologische, soziologische und technische Grundlagen zu den Förderbereichen Hören, Sprache und Kognition • Förderdiagnostische Grundlagen und Grundlagen der Förderplanung entsprechend den spezifischen Förderbedürfnissen • Gestaltung individualisierter Lernumgebungen unter besonderer Berücksichtigung motopädagogischer, rhythmisch-musikalischer und lebenspraktischer Elemente 		
Zertifizierbare (Teil-)Kompetenzen:		
Die AbsolventInnen des Moduls...		
<ul style="list-style-type: none"> • verfügen über grundlegende Kenntnisse zu auditiven Verarbeitungs- und Wahrnehmungsstörungen, Hörbeeinträchtigungen, Gehörlosigkeit und kombinierte Formen und wissen über Grundlagen der veränderten Kommunikation und Interaktion sowie den Einsatz von assistierenden Technologien oder alternativen Sprachsystemen und spezielle Förderansätze im inklusiven Kontext Bescheid und kennen in diesem Zusammenhang geeignete Sprach- und Kommunikationsformen. • verfügen über grundlegende Kenntnisse zu Sprache und Kommunikation, zu Bedingungen individueller sprachlicher Behinderungen und kommunikativer Beeinträchtigungen sowie zu diagnostischen Verfahren zu deren Identifikation, leiten davon individuelle Bildungs- und Lernziele ab und wissen um spezielle Förderansätze im inklusiven Kontext Bescheid. • verfügen über grundlegende Kenntnisse zur Genese und zu Ausprägungsformen geistiger Behinderung und tiefgreifender Entwicklungsstörungen wie Autismus-Spektrum-Störungen, leiten davon individuelle Bildungs- und Lernziele ab und wissen um methodisch-didaktische Maßnahmen im inklusiven Kontext, spezielle Förderansätze sowie über außerschulische Unterstützungsmöglichkeiten Bescheid. • können individualisierte Lernumgebungen in den Fachbereichen der Primarstufe unter Berücksichtigung motopädagogischer, rhythmisch-musikalischer und lebenspraktischer Elemente konzipieren, umsetzen und evaluieren. • kennen die Grundlagen von Barrierefreiheit, können Lernzugänge und Lernmaterialien barrierefrei gestalten sowie Schulentwicklungsprozesse im Sinne der Barrierefreiheit mitgestalten. 		
Literatur:		
Leonhardt, A. (2010). <i>Einführung in die Hörgeschädigtenpädagogik</i> . Stuttgart: UTB;		
Schirmer, B. (2013). <i>Schulratgeber Autismus-Spektrum-Störungen. Ein Ratgeber für LehrerInnen</i> . München: Reinhardt.		
Theunissen, G. (2011). <i>Geistige Behinderung und Verhaltensauffälligkeiten: Ein Lehrbuch für die Schule, Heilpädagogik und außerschulische Behindertenhilfe</i> . Stuttgart: UTB.		
Wenandt, W. (2010). <i>Sprachstörungen im Kindesalter. Materialien zur Früherkennung und Beratung</i> . Stuttgart: Thieme.		

Lehr- und Lernformen:
<ul style="list-style-type: none"> gemäß den Angaben und Informationen der Lehrveranstaltungsprofile der einzelnen Lehrveranstaltungen
Leistungsnachweise:
<ul style="list-style-type: none"> Der positive Abschluss des Moduls setzt den Angaben in den Lehrveranstaltungsprofilen folgend die positive Einzelbeurteilungen über alle Lehrveranstaltungen dieses Moduls nach der 5stufigen Notenskala voraus. Die Leistungsnachweise werden im Detail durch die Lehrveranstaltungsprofile der einzelnen Lehrveranstaltungen bekannt gegeben (vgl. § 17 der Prüfungsordnung dieses Curriculums).
Sprache(n):
Deutsch

IP2	Studienfachbereiche ECTS-Credits				Art LV	Semester- wochenstunden *) zu 45 Min.		Echtstunden zu 60 Min.		ECTS-Credits
	HW	FW/FD/FWD	SP	ES		Präsenzstudien- anteile	Betreute Studienanteile gemäß § 37 HG	Betreute Studienanteile gesamt (Präsenz + § 37 HG)	unbetreutes Selbststudium	
Förderbereiche Sprache, Hören und Kognition										
Semester 1: Förderbereich Sprache		1			SE	1		12	13	1
Semester 1: Förderbereich Hören		1,5			SE	1		12	25,5	1,5
Semester 1: Förderbereich Kognition		1,5			SE	1		12	25,5	1,5
Semester 2: Planung eines inklusiven Projekts			1		PR		1	12	13	1
Semester 2: Lernprozessbegleitung			2		AG		2	24	26	2
Summe IP2		4	3			3	3	72	103	7

Kurzzeichen:	Modulthema:	
IP3	Förderbereich Lernen	
(Hochschul)Lehrgang:	Modulverantwortliche/r:	
Inklusive Pädagogik mit Fokus Behinderung		
Studienjahr:	ECTS-Credits:	Semester:
1. und 2. Studienjahr	12	2. und 3. Semester
Dauer und Häufigkeit des Angebots:		
1 Semester, 1maliges Angebot im Hochschullehrgangsverlauf		
Kategorie:		
Pflichtmodul	Wahlpflichtmodul	Wahlmodul
Pflichtmodul		
Basismodul	Aufbaumodul	
Basismodul		
Verbindung zu anderen Modulen:		
IP-1, IP-2, IP-4, IP-5, IP-6, IP-7		
Bei (hochschul)lehrgangübergreifenden Modulen:		
Studienkennzahl:	Titel des (Hochschul)Lehrgangs:	Modulkurzzeichen:
Voraussetzungen für die Teilnahme:		
keine		
Bildungsziele:		
Im Zentrum des Moduls steht die individuelle Förderung des Lernens mit Methoden, Inhalten und Techniken, die sich über allgemeine Lernförderung hinausgehend mit speziellen kognitiven Fähigkeiten sowie metakognitiven Strategien befassen. Die Kulturtechniken in ihrer Schlüsselfunktion für Bildungserwerb und lebenspraktische Handlungsfähigkeit haben dabei Priorität.		
Bildungsinhalte:		
<ul style="list-style-type: none"> • Lernprozessbegleitende Diagnostik von Leserechtschreibschwierigkeiten (LRS) und Dyskalkulie • Evidenzbasierte Methoden und Konzepte zur Förderung von Kindern mit LRS und Dyskalkulie • Präventions- und Interventionskonzepte im Förderbereich Lernen • Individuelle Förderpläne • Unterricht in inklusiven Klassen 		
Zertifizierbare (Teil-)Kompetenzen:		
Die AbsolventInnen des Moduls...		
<ul style="list-style-type: none"> • kennen Testverfahren zur Diagnostik von Leserechtschreibschwierigkeiten und Dyskalkulie, können diese durchführen, auswerten und interpretieren und auf der Grundlage der Ergebnisse einen individuellen Förderplan erstellen. • kennen evidenzbasierte Methoden und Konzepte zur Förderung von Kindern mit LRS und Dyskalkulie und können diese individualisiert einsetzen, evaluieren und adaptieren. • kennen diagnostische Verfahren zur Einschätzung der allgemeinen kognitiven Leistungsfähigkeit und der metakognitiven Fähigkeiten und können diese bedarfsgerecht durchführen, auswerten und interpretieren. • können individuelle Entwicklungsstände auf der Grundlage einer fundierten lernprozessbegleitenden Diagnostik ermitteln, diese in einem individuellen, regelmäßig evaluierten Förderplan dokumentieren und bei der Planung und Durchführung von inklusivem Unterricht auf maßgebliche Weise mit einbeziehen. • kennen Präventions- und Interventionskonzepte im Förderbereich Lernen, z.B. zur Förderung von Metakognition, Lern- und Gedächtnisleistungen, Förderung des Denkens, der Aufmerksamkeit, Motivationsförderung und Attributionstraining und können diese in der Klasse umsetzen. • können unterschiedliche didaktische Konzeptionen (Lern- und Unterrichtsformen) im Förderschwerpunkt Lernen: Unterrichtsdifferenzierung, kooperatives Lernen, offener Unterricht, etc. adäquat und auf die einzelnen Unterrichtsfächer bezogen einsetzen, evaluieren und reflektieren. • können LehrerInnen in der Planung und Durchführung inklusiver didaktischer Konzepte und Unterrichtsformen beraten und unterstützen. • können in Teamarbeit Lernumgebungen planen und realisieren, die eine Auseinandersetzung mit Lerninhalten auf unterschiedlichen Niveaus unter maximaler Partizipation aller ermöglichen. • können sich für lernbezogene und soziale Anliegen von Kindern einsetzen, die besondere Unterstützung benötigen und sie kompetent begleiten und unterstützen. 		
Literatur:		
Barth, K. (2012). <i>Lernschwächen früh erkennen im Vorschul- und Grundschulalter</i> . München: Ernst Reinhardt.		
Gaidoschik, M. (2014). <i>Rechenschwäche verstehen</i> . Hamburg: Persen.		
Sommer-Stumpfenhorst, N. (2006). <i>Lese- und Rechtschreibschwierigkeiten vorbeugen und überwinden. Förderkonzepte und Übungsmaterialien</i> . Berlin: Cornelsen.		
Lehr- und Lernformen:		
<ul style="list-style-type: none"> • gemäß den Angaben und Informationen der Lehrveranstaltungsprofile der einzelnen Lehrveranstaltungen 		
Leistungsnachweise:		
<ul style="list-style-type: none"> • Der positive Abschluss des Moduls setzt den Angaben in den Lehrveranstaltungsprofilen folgend die positive Einzelbeurteilungen über alle Lehrveranstaltungen dieses Moduls nach der 5stufigen Notenskala voraus. • Die Leistungsnachweise werden im Detail durch die Lehrveranstaltungsprofile der einzelnen Lehrveranstaltungen bekannt gegeben (vgl. § 17 der Prüfungsordnung dieses Curriculums). 		
Sprache(n):		
Deutsch		

IP3	Studienfachbereiche ECTS-Credits				Art LV	Semester- wochenstunden *) zu 45 Min.		Echtstunden zu 60 Min.		ECTS-Credits
	HW	FW/FD/FWD	SP	ES		Präsenzstudien- anteile	Betreute Studienanteile gemäß § 37 HG	Betreute Studienanteile gesamt (Präsenz + § 37 HG)	unbetreutes Selbststudium	
Förderbereich Lernen										
Semester 2: Diagnostik und Förderung bei Leserechtschreib- schwierigkeiten		4			SE	2		24	76	4
Semester 3: Diagnostik und Förderung bei Dyskalkulie		4			SE	2		24	76	4
Semester 2: Präventions- und Interventionskonzepte im Förderbereich Lernen		4			SE	2		24	76	4
Summe IP3		12				6		72	228	12

Kurzzeichen:	Modulthema:	
IP4	Diversität und Intersektionalität	
(Hochschul)Lehrgang:	Modulverantwortliche/r:	
Inklusive Pädagogik mit Fokus Behinderung		
Studienjahr:	ECTS-Credits:	Semester:
1. und 2. Studienjahr	8	2. und 3. Semester
Dauer und Häufigkeit des Angebots:		
1 Semester, 1maliges Angebot im Hochschullehrgangsverlauf		
Kategorie:		
Pflichtmodul	Wahlpflichtmodul	Wahlmodul
Pflichtmodul		
Basismodul	Aufbaumodul	
Basismodul		
Verbindung zu anderen Modulen:		
IP-1, IP-2, IP-3, IP-5, IP-6, IP-7		
Bei (hochschul)lehrgangübergreifenden Modulen:		
Studienkennzahl:	Titel des (Hochschul)Lehrgangs:	Modulkurzzeichen:
h 730 268	HLG Sprachliche Bildung	SBD4a
Voraussetzungen für die Teilnahme:		
keine		
Bildungsziele:		
Die grundlegende Befassung mit Diversität wird unter Einbezug der im Schwerpunkt erworbenen spezifischen Kenntnisse erweitert. Die vertiefende Auseinandersetzung mit Diversität und Intersektionalität ermöglicht einen differenzierten pädagogischen Blick auf Heterogenität in Klassen und Schulen sowie deren Auswirkungen auf übergreifende soziale Kontexte.		
Bildungsinhalte:		
<ul style="list-style-type: none"> • Geschlechtertheorien, Koedukation, Stereotype • Kultur und Bildung, Situation von Minderheiten, Interkulturalität, Mehrsprachigkeit • Religionen und Interreligiosität • Begabung • Behinderung im Kontext von Geschlecht, Interkulturalität, Mehrsprachigkeit und Interreligiosität; Intersektionalität von Diversität 		
Zertifizierbare (Teil-)Kompetenzen:		
Die AbsolventInnen des Moduls...		
<ul style="list-style-type: none"> • kennen historische und aktuelle Daten und Diskurse zu Schule, Geschlecht und Begabung sowie Theorien und Konzepte geschlechterbewussten Unterrichts, können diese reflektieren und auf die eigene Bildungsbiographie und ihren pädagogischen Beruf beziehen. • erkennen, dass kulturelle und sprachliche Heterogenität der Normalfall in pluralen Gesellschaften ist, dass Migration ein grundsätzliches Phänomen ist, kennen die heterogene gesellschaftliche Verfasstheit Österreichs wie auch Europas mit seinen alten (autochthonen) und neuen Minderheiten und sind in der Lage ihre eigene Rolle in Bezug auf interkulturelle Themen kritisch zu reflektieren. • können die Vielfalt ihrer eigenen Sprachlichkeit darstellen und beschreiben, kennen Theorien zur Rolle und Funktion von Sprachen bei der Identitätsbildung und können diese auf die eigene und die Biographie ihrer SchülerInnen beziehen. • weisen ein Grundverständnis von Religionen und ihrer Bedeutung für Menschen auf, besitzen Grundkenntnisse zu den großen, prägenden religiösen Traditionen der Menschheit, verstehen religiöse Motivationspotenziale und können eigene Haltungen in religiösen, ethischen und weltanschaulichen Fragen reflektieren und in den Diskurs gleichwertiger persönlicher Perspektiven einbringen. • wissen um die Diversität von Lernvoraussetzungen und um den Einfluss verschiedener Faktoren auf die lebenslange Entwicklung von Begabung und Leistung, verfügen über grundlegende Kenntnisse zu Theorien und Modellen von Begabung, Hochbegabung und Kreativität, kennen inklusive Modelle zur Begabungsförderung und können daraus Konsequenzen für ihren Unterricht ableiten. • weisen eine vertiefte Orientierung in jenen Diversitätsbereichen auf, die maßgebend für die individuelle und soziale Entwicklung von SchülerInnen sind, können diese unter dem Aspekt der Intersektionalität miteinander in Beziehung setzen und reflektieren die daraus entstehenden professionsrelevanten Fragen auf inklusive Weise. • können unter Anwendung inklusiver Konzepte Diversität, Heterogenität und Vielfalt als Ressource für die individuelle und soziale Entwicklung identifizieren und als Grundlage für die Etablierung einer inklusiven Sicht von Erziehung und Unterricht nutzen. 		
Literatur:		
Holzbrecher, A. (2013). <i>Interkulturelle Schule. Eine Entwicklungsaufgabe</i> . Schwalbach: Debus.		
Walgenbach, K. (2014). <i>Heterogenität - Intersektionalität - Diversity in der Erziehungswissenschaft</i> . Stuttgart: UTB.		
Weigand, G.; Hackl, A.; Müller-Oplinger, V. & Schmid, G. (2014) <i>Personorientierte Begabungsförderung. Eine Einführung in Theorie und Praxis</i> . Weinheim und Basel: Beltz.		
Lehr- und Lernformen:		
<ul style="list-style-type: none"> • gemäß den Angaben und Informationen der Lehrveranstaltungsprofile der einzelnen Lehrveranstaltungen 		
Leistungsnachweise:		
<ul style="list-style-type: none"> • Der positive Abschluss des Moduls setzt die positive Beurteilung einer Modulprüfung nach der 5stufigen Notenskala voraus. 		
Sprache(n):		
Deutsch		

IP4	Studienfachbereiche ECTS-Credits				Art LV	Semester- wochenstunden *) zu 45 Min.		Echtstunden zu 60 Min.		ECTS-Credits
	HW	FW/FD/FWD	SP	ES		Präsenzstudien- anteile	Betreute Studienanteile gemäß § 37 HG	Betreute Studienanteile gesamt (Präsenz + § 37 HG)	unbetreutes Selbststudium	
Diversität und Intersektionalität										
Semester 3: Geschlecht und soziale Ungleichheit	2				SE	1		12	38	2
Semester 2: Interkulturalität und Mehrsprachigkeit	2				SE	1		12	38	2
Semester 3: Religionen und Interreligiosität	2				SE	1		12	38	2
Semester 2: Begabung	2				SE	1		12	38	2
Summe IP4	8					4		48	152	8

Kurzzeichen:	Modulthema:	
IP5	Förderbereiche Sehen und Motorik	
(Hochschul)Lehrgang:	Modulverantwortliche/r:	
Inklusive Pädagogik mit Fokus Behinderung		
Studienjahr:	ECTS-Credits:	Semester:
2.	6	3. Semester
Dauer und Häufigkeit des Angebots:		
1 Semester, 1maliges Angebot im Hochschullehrgangsverlauf		
Kategorie:		
Pflichtmodul	Wahlpflichtmodul	Wahlmodul
Pflichtmodul		
Basismodul	Aufbaumodul	
Basismodul		
Verbindung zu anderen Modulen:		
IP-1, IP-2, IP-3, IP-4, IP-6, IP-7		
Bei (hochschul)lehrgangübergreifenden Modulen:		
Studienkennzahl:	Titel des (Hochschul)Lehrgangs:	Modulkurzzeichen:
Voraussetzungen für die Teilnahme:		
keine		
Bildungsziele:		
Begleitend zur allgemeinen Befassung mit Diversität und den Grundlagen inklusiver Pädagogik vertieft das Modul das Verständnis für spezifische Formen von Beeinträchtigungen, beschreibt differenzielle pädagogische Zugänge und Förderansätze unter Maßgabe gemeinsamen inklusiven Lernens auf unterschiedlichen Wahrnehmungs- und Handlungsebenen.		
Bildungsinhalte:		
<ul style="list-style-type: none"> • Medizinische, psychologische, soziologische und technische Grundlagen zu den Förderbereichen Sehen und Motorik • Förderdiagnostische Grundlagen und Grundlagen der Förderplanung entsprechend den spezifischen Förderbedürfnissen • Gestaltung individualisierter Lernumgebungen unter besonderer Berücksichtigung motopädagogischer, rhythmisch-musikalischer und lebenspraktischer Elemente 		
Zertifizierbare (Teil-)Kompetenzen:		
Die AbsolventInnen des Moduls....		
<ul style="list-style-type: none"> • verfügen über grundlegende Kenntnisse zu zerebral bedingten Sehstörungen, Sehbeeinträchtigungen, Blindheit und kombinierten Formen, z.B. Taubblindheit, und wissen über Grundlagen der Vermittlung von lebenspraktischen Fertigkeiten, den Einsatz von sehbehinderten- bzw. blindenspezifischen Hilfsmitteln, Unterrichtsmedien sowie assistierende Technologien und spezielle Förderansätze im inklusiven Kontext Bescheid. • verfügen über grundlegende Kenntnisse zur Genese und zu Ausprägungsformen körperlicher Behinderungen bzw. kombinierter Erscheinungsformen, kennen Möglichkeiten der Lernunterstützung in den Bereichen Organisation des schulischen Alltags, Medien, Einsatz von Hilfsmitteln und assistierenden Technologien sowie Positionierung und können individuelle Bildungs- und Lernziele setzen, Sensibilisierungsmaßnahmen durchführen und wissen über spezielle Förderansätze im inklusiven Kontext Bescheid. • können individualisierte Lernumgebungen in den Fachbereichen der Primarstufe unter Berücksichtigung motopädagogischer, rhythmisch-musikalischer und lebenspraktischer Elemente konzipieren, umsetzen und evaluieren. • kennen die Grundlagen von Barrierefreiheit, können Lernzugänge und Lernmaterialien barrierefrei gestalten sowie Schulentwicklungsprozesse im Sinne der Barrierefreiheit mitgestalten. 		
Literatur:		
Leyendecker, C. (2005). <i>Motorische Behinderungen. Grundlagen, Zusammenhänge und Fördermöglichkeiten</i> . Stuttgart: Kohlhammer.		
Walthes, R. (2003). <i>Einführung in die Blinden- und Sehbehindertenpädagogik</i> . München: Ernst Reinhardt Verlag.		
Gruber, H.; Hammer, A. (2000). <i>Ich sehe anders. Medizinische, psychologische und pädagogische Grundlagen der Blindheit und Sehbehinderung bei Kindern</i> . Würzburg: edition benthaim.		
Lehr- und Lernformen:		
<ul style="list-style-type: none"> • gemäß den Angaben und Informationen der Lehrveranstaltungsprofile der einzelnen Lehrveranstaltungen 		
Leistungsnachweise:		
<ul style="list-style-type: none"> • Der positive Abschluss des Moduls setzt den Angaben in den Lehrveranstaltungsprofilen folgend die positive Einzelbeurteilungen über alle Lehrveranstaltungen dieses Moduls nach der 5stufigen Notenskala voraus. • Die Leistungsnachweise werden im Detail durch die Lehrveranstaltungsprofile der einzelnen Lehrveranstaltungen bekannt gegeben (vgl. § 17 der Prüfungsordnung dieses Curriculums). 		
Sprache(n):		
Deutsch		

IP5	Studienfachbereiche ECTS-Credits				Art LV	Semester- wochenstunden *) zu 45 Min.		Echtstunden zu 60 Min.		ECTS-Credits
	HW	FW/FD/FWD	SP	ES		Präsenzstudien- anteile	Betreute Studienanteile gemäß § 37 HG	Betreute Studienanteile gesamt (Präsenz + § 37 HG)	unbetreutes Selbststudium	
Förderbereiche Sehen und Motorik										
Semester 3: Förderbereich Motorik		2			SE	1		12	38	2
Semester 3: Förderbereich Sehen		2			SE	1		12	38	2
Semester 3: Realisierung eines inklusiven Projekts			1		PR		1	12	13	1
Semester 3: Lernprozessbegleitung			1		AG		1	12	13	1
Summe IP5		4	2			3	2	48	102	6

Kurzzeichen:	Modulthema:	
IP6	Förderbereich soziale und emotionale Entwicklung	
(Hochschul)Lehrgang:	Modulverantwortliche/r:	
Inklusive Pädagogik mit Fokus Behinderung		
Studienjahr:	ECTS-Credits:	Semester:
2.	12	3. und 4. Semester
Dauer und Häufigkeit des Angebots:		
1 Semester, 1maliges Angebot im Hochschullehrgangsverlauf		
Kategorie:		
Pflichtmodul	Wahlpflichtmodul	Wahlmodul
Pflichtmodul		
Basismodul	Aufbaumodul	
Basismodul		
Verbindung zu anderen Modulen:		
IP-1, IP-2, IP-3, IP-4, IP-5, IP-7		
Bei (hochschul)lehrgangübergreifenden Modulen:		
Studienkennzahl:	Titel des (Hochschul)Lehrgangs:	Modulkurzzeichen:
Voraussetzungen für die Teilnahme:		
keine		
Bildungsziele:		
Im Zentrum des Moduls stehen Aufbau und Unterstützung sozialer und emotionaler Kompetenzen von SchülerInnen. Ausgehend von einer Analyse von individuellem Verhalten und von sozialen Interaktionen werden entwicklungslogische Bezüge hergestellt, die einen gezielten Einsatz von Methoden und Konzepten zur Förderung sozialer und emotionaler Kompetenzen sowie das Design von Lern- und Entwicklungsräumen ermöglichen. Die Erweiterung der Selbstkompetenz im Hinblick auf die Wahrnehmung und das Management von Emotionen sowie der Ausbau von Beratungskompetenzen sichern die Handlungsfähigkeit im schulischen Kontext.		
Bildungsinhalte:		
<ul style="list-style-type: none"> • Einflussfaktoren für eine Beeinträchtigung des Verhaltens, Grundzüge der Bindungstheorie • Klinische Störungsbilder im Kindes- und Jugendalter • Methoden und Konzepte zur Förderung sozialer und emotionaler Kompetenzen • Durchführung, Auswertung und Interpretation von Verhaltensbeobachtung und Diagnostik sozial-emotionaler Entwicklungsbereiche • Erstellung individueller Förderpläne und systemischer Förderkonzepte zur Förderung der sozialen und emotionalen Entwicklung • Individuelle und systemische Maßnahmen für ein positives Lern-, Klassen- und Schulklima • Methoden der Beratungsarbeit • Krisenintervention im schulischen Kontext 		
Zertifizierbare (Teil-)Kompetenzen:		
Die AbsolventInnen des Moduls...		
<ul style="list-style-type: none"> • sind in der Lage, Einflussfaktoren für eine Beeinträchtigung des Verhaltens aus medizinischer, psychologischer, soziologischer und erziehungswissenschaftlicher Sicht in systemischer Zusammenschau zu identifizieren und adäquate Maßnahmen abzuleiten. • wissen um die Bedeutung der Bindung für die sozial-emotionale Entwicklung und kennen die Grundzüge der Bindungstheorie. • kennen Verfahren zur Verhaltensbeobachtung und zur Diagnostik sozial-emotionaler Entwicklungsbereiche, können diese durchführen, auswerten und interpretieren und unter Berücksichtigung der Ergebnisse individuelle Förderpläne und systemische Förderkonzepte erstellen. • kennen Methoden und Konzepte zur Förderung sozialer und emotionaler Kompetenzen und können diese individuell, in Kleingruppen und in der Klasse umsetzen und evaluieren. • können – insbesondere in erzieherisch herausfordernden Situationen – gezielte individuelle und systemische Maßnahmen für ein positives Lern-, Klassen- und Schulklima setzen. • kennen grundlegende Methoden der Beratungsarbeit und können unter Einbeziehung von Netzwerken und psychosozialen Einrichtungen Beratungskonzepte entwickeln und Beratungen für SchülerInnen, Eltern und Erziehungsberechtigte durchführen. • wissen über die Möglichkeiten und Grenzen der Krisenintervention im schulischen Kontext Bescheid, können Krisensituationen und die eigenen Handlungsmöglichkeiten vor dem Hintergrund der rechtlichen Rahmenbedingungen einschätzen und nutzen die vorhandenen Helfersysteme in der Schule und im sozialen Umfeld der Kinder und Jugendlichen. • können eigenverantwortlich in Abstimmung im Team alle wesentlichen Aufgaben wahrnehmen, die mit individueller Förderung und inklusivem Unterricht verbunden sind. 		
Literatur:		
Bürgi, A., Eberhardt, H. (2004): <i>Beratung als strukturierter und kreativer Prozess. Ein Lehrbuch für die ressourcenorientierte Praxis.</i> Göttingen: Vandenhoeck.		
Neuhaus C.(2002): <i>Das hyperaktive Kind und seine Probleme.</i> Urania: Freiburg.		
Stein, R. (2011): <i>Grundwissen Verhaltensstörungen.</i> Baltmannsweiler: Schneider Verlag Hohengehren;		
Watzlawick, P., Beavin, J., Jackson, D. (1996). <i>Menschliche Kommunikation: Formen, Störungen, Paradoxien.</i> Bern, Göttingen, Toronto, Seattle: Hans Huber.		

Lehr- und Lernformen:
<ul style="list-style-type: none"> gemäß den Angaben und Informationen der Lehrveranstaltungsprofile der einzelnen Lehrveranstaltungen
Leistungsnachweise:
<ul style="list-style-type: none"> Der positive Abschluss des Moduls setzt den Angaben in den Lehrveranstaltungsprofilen folgend die positive Einzelbeurteilungen über alle Lehrveranstaltungen dieses Moduls nach der 5stufigen Notenskala voraus. Die Leistungsnachweise werden im Detail durch die Lehrveranstaltungsprofile der einzelnen Lehrveranstaltungen bekannt gegeben (vgl. § 17 der Prüfungsordnung dieses Curriculums).
Sprache(n):
Deutsch

IP6	Studienfachbereiche ECTS-Credits				Art LV	Semester- wochenstunden *) zu 45 Min.		Echtstunden zu 60 Min.		ECTS-Credits
	HW	FW/FD/FWD	SP	ES		Präsenzstudien- anteile	Betreute Studienanteile gemäß § 37 HG	Betreute Studienanteile gesamt (Präsenz + § 37 HG)	unbetreutes Selbststudium	
Förderbereich emotionale und soziale Entwicklung										
Semester 4: Förderung sozialer & emotionaler Kompetenzen		6			SE	3		36	114	6
Semester 3: Klinische Kinder- und Jugendpsychologie		2			SE	1		12	38	2
Semester 4: Beratung und Krisenintervention		4			SE	2		24	76	4
Summe IP6		12				6		72	228	12

Kurzzeichen:	Modulthema:	
IP7	Systemische Vernetzung	
(Hochschul)Lehrgang:	Modulverantwortliche/r:	
Inklusive Pädagogik mit Fokus Behinderung		
Studienjahr:	ECTS-Credits:	Semester:
2.	7	4. Semester
Dauer und Häufigkeit des Angebots:		
1 Semester, 1maliges Angebot im Hochschullehrgangsverlauf		
Kategorie:		
Pflichtmodul	Wahlpflichtmodul	Wahlmodul
Pflichtmodul		
Basismodul	Aufbaumodul	
Basismodul		
Verbindung zu anderen Modulen:		
IP-1, IP-2, IP-3, IP-4, IP-5, IP-6		
Bei (hochschul)lehrgangübergreifenden Modulen:		
Studienkennzahl:	Titel des (Hochschul)Lehrgangs:	Modulkurzzeichen:
Voraussetzungen für die Teilnahme:		
keine		
Bildungsziele:		
Im Modul werden die systemischen Aspekte von Inklusion betrachtet. Ausgehend von gesetzlichen und institutionellen Rahmenbedingungen in Verbindung mit IP-1 werden Erfordernisse einer permanenten qualitativ hochwertigen inklusiven Schulentwicklung auf allen Systemebenen identifiziert und Gestaltungsmöglichkeiten erarbeitet. Darüber hinaus werden besondere Aufgaben der Zusammenarbeit mit Erziehungsberechtigten und mit inklusionsspezifischen Unterstützungssystemen insbesondere an Nahtstellen thematisiert.		
Bildungsinhalte:		
<ul style="list-style-type: none"> • Inklusive Qualitätsentwicklung • Grundlagen der Evaluierung und Prozessbegleitung • Transition und Nahtstellenarbeit 		
Zertifizierbare (Teil-)Kompetenzen:		
Die AbsolventInnen des Moduls...		
<ul style="list-style-type: none"> • verstehen sich als Mitglieder einer lernenden Organisation und professionellen Lerngemeinschaft, kennen evidenzbasierte Qualitätskriterien und Instrumentarien für eine inklusive Schulentwicklung und können dazu beitragen, Qualitätsentwicklungsprozesse am eigenen Schulstandort zu initiieren, zu begleiten und zu evaluieren. • können Akzente für eine inklusive Schul- und Unterrichtsentwicklung setzen, mit Supportsystemen an der Schule und im schulischen Umfeld, sowie mit Eltern und Erziehungsberechtigten zusammenarbeiten. • sind in der Lage, in der Kooperation und Kommunikation mit Eltern und Erziehungsberechtigten deren kulturelle, sprachliche und geschlechtsspezifische Vielfalt wahrzunehmen und zu berücksichtigen. • wissen um die besonderen Herausforderungen für Kinder und Jugendliche mit Behinderungen beim Übergang vom Kindergarten in die Schule bzw. von der Schule in die Berufswelt, kennen gesetzliche Rahmenbedingungen sowie nationale und regionale Konzepte für die Begleitung und können Erziehungsberechtigte dementsprechend beraten. 		
Literatur:		
Boban, I.; Hinz, A. (2003). <i>Der Index für Inklusion. Lernen und Teilhabe in Schulen der Vielfalt entwickeln</i> . Halle (Saale): Martin-Luther-Universität.		
Bundesministerium für Bildung und Frauen. (2014). <i>Schulqualität Allgemeinbildung</i> . Verfügbar unter : www.sqa.at [10.02.2015]		
Holzinger, A.; Komposch, U.; Kopp-Sixt, S.; Much, P.; Pickl, G. (2014). <i>Der Beruf des Sonderschullehrers/ der Sonderschullehrerin im Spannungsfeld von Inklusion und Exklusivität. Forschungsbericht</i> . Graz: PHSt.		
Montag Stiftungen. (2009). <i>Kommunaler Index für Inklusion - Vielfalt erkennen, wertschätzen und nutzen. Dokumentation eines Vorgängerprojektes</i> . Verfügbar unter: http://www.montag-stiftungen.de/jugend-und-gesellschaft/projekte-jugend-gesellschaft/projektbereich-inklusion/inklusion-vor-ort2/praxishandbuch-ivo/projekt-ivo1.html [29.03.2015]		
Projektwebsite: Inclusive Classroom Practice: www.irisproject.eu		
Lehr- und Lernformen:		
<ul style="list-style-type: none"> • gemäß den Angaben und Informationen der Lehrveranstaltungsprofile der einzelnen Lehrveranstaltungen 		
Leistungsnachweise:		
<ul style="list-style-type: none"> • Der positive Abschluss des Moduls setzt den Angaben in den Lehrveranstaltungsprofilen folgend die positive Einzelbeurteilungen über alle Lehrveranstaltungen dieses Moduls nach der 5stufigen Notenskala voraus. • Die Leistungsnachweise werden im Detail durch die Lehrveranstaltungsprofile der einzelnen Lehrveranstaltungen bekannt gegeben (vgl. § 17 der Prüfungsordnung dieses Curriculums). 		
Sprache(n):		
Deutsch		

IP7	Studienfachbereiche ECTS-Credits				Art LV	Semester- wochenstunden *) zu 45 Min.		Echtstunden zu 60 Min.		ECTS-Credits
	HW	FW/FD/FWD	SP	ES		Präsenzstudien- anteile	Betreute Studienanteile gemäß § 37 HG	Betreute Studienanteile gesamt (Präsenz + § 37 HG)	unbetreutes Selbststudium	
Systemische Vernetzung										
Semester 4: Systemische Vernetzung		2			SE	1		12	38	2
Semester 4: Qualität und Qualitätsentwicklung in einer inkluisiven Bildungslandschaft		2			SE	1		12	38	2
Semester 4: Projektdokumentation			2		PR		1	12	38	2
Semester 4: Lernprozessbegleitung			1		AG		1	12	13	1
Summe IP7		4	3			2	2	48	127	7

Teil IV: Prüfungsordnung

§ 16 Geltungsbereich

Diese Prüfungsordnung gilt für den viersemestrigen Hochschullehrgang „**Inklusive Pädagogik mit Fokus Behinderung**“ an der Pädagogischen Hochschule Steiermark gemäß § 35 Z 2 HG 2005.

§ 17 Informationspflicht

(1) Informationspflicht zu Lehrveranstaltungen:

Die Lehrveranstaltungsleiterin/der Lehrveranstaltungsleiter hat die Studierenden innerhalb der ersten beiden Lehrveranstaltungseinheiten jedes Studiensemesters nachweislich in schriftlicher Form (Lehrveranstaltungsprofil) über

- die inhaltlichen Schwerpunkte und Ziele der jeweiligen Lehrveranstaltung und ggf. den Stellenwert im Modul,
- die Anwesenheitsverpflichtung der Studierenden bei den Lehrveranstaltungen,
- die Anmeldeerfordernisse zu Prüfungen, die Prüfungsanforderungen und die Beurteilungskriterien und die Art und Weise sowie den Umfang allfälliger betreuter Selbststudienanteile gem. § 37 HG 2005 sowie unbetreuter Selbststudienanteile und die Beurteilungskriterien derselben mit den entsprechenden Erklärungen und Begründungen

zu informieren.

(2) Informationspflicht zur Modularisierung: Die Hochschullehrgangsleitung hat die Studierenden über die zusätzlich im Rahmen des unbetreuten Selbststudiums zu erbringenden Arbeiten für die Abschlüsse der einzelnen Module nachweislich zu informieren und ebenso über die notwendigen Bestimmungen das Abschlussmodul und den Hochschullehrgangsabschluss betreffend.

§ 18 Anmeldeerfordernisse

Studierende müssen sich gemäß dem von der Hochschullehrgangsleitung bekannt gegebenen bzw. dem im Lehrveranstaltungsprofil genannten Anmeldeprozedere

- für alle Lehrveranstaltungen,
- Prüfungen über Lehrveranstaltungen,
- Modulprüfungen
- bzw. den Hochschullehrgangsabschluss anmelden.

§ 19 Modulabschluss

(1) Der positive Abschluss eines Moduls setzt je nach den Angaben in der Rubrik „Leistungsnachweise“ der einzelnen Lehrveranstaltungsprofile

- a) positive Einzelbeurteilungen über alle Lehrveranstaltungen des Moduls gemäß den §§ 20 bis 22 oder
- b) eine mündliche kommissionelle Modulprüfung oder
- c) eine schriftliche kommissionelle Modulprüfung oder
- d) eine schriftliche kommissionelle und mündliche kommissionelle Modulprüfung und
- e) die positive Beurteilung der in den jeweiligen Modulen zusätzlich zu erbringenden Arbeiten voraus.

- (2) Ist die zusätzlich zu erbringende Arbeit ein Portfolio, eine Online-Lerneinheit, ein E-Portfolio, eine Projektdokumentation, ein Forschungsportfolio oder ein Projekthandbuch, so gilt:
 - a) Der Umfang der Arbeit hat den genannten Arbeitsstunden im Selbststudium zu entsprechen. Die geforderten Leistungen müssen den Studierenden vom Modulverantwortlichen vor Beginn des Moduls schriftlich bekannt gegeben werden.
 - b) Die Arbeit ist nach der fünfstufigen Notenskala zu beurteilen (§ 25 Abs. 4).
- (3) Modulprüfungen im Sinne des Abs. (1) können bei negativem Ergebnis höchstens dreimal wiederholt werden. Auf Ansuchen der/des Studierenden sind bei der zweiten und dritten Wiederholung andere Lehrende als Prüfer/innen einzusetzen, wenn dies organisatorisch möglich ist. Kann nach dreimaliger Wiederholung kein positives Ergebnis erzielt werden, so gilt das Studium als vorzeitig beendet (§ 59 Abs. 2 Z. 4 HG 2005).
- (4) Für Studierende mit Behinderungen sind gemäß § 63 Abs. 1 Z 7 HG 2005, sowie § 4 Abs. 5 HCV 2013 unter Bedachtnahme auf die Form der Behinderung beantragte abweichende Prüfungsmethoden zu gewähren, wobei der Nachweis der zu erbringenden Teilkompetenzen gewährleistet sein muss.

§ 20

Allgemeine Informationen zu Lehrveranstaltungen des Typs Vorlesung

- (1) Bei Lehrveranstaltungen des Typs Vorlesung (VO) besteht im Sinne dieses Curriculums eine Anwesenheitsverpflichtung von 100 vH. Wird diese Anwesenheitsverpflichtung in begründeten Fällen (z.B. schulische Notwendigkeit auf das Ansuchen der jeweiligen Stamminstitution hin) um max. 30 vH unterschritten, sind als Ersatz Studienaufträge im entsprechenden Ausmaß vorgesehen, die von der Lehrveranstaltungsleiterin/dem Lehrveranstaltungsleiter erteilt werden. Die Lehrveranstaltungsleiterin/der Lehrveranstaltungsleiter hat dabei das Einvernehmen der Hochschullehrgangsführung und der zuständigen Leitung der den Hochschullehrgang durchführenden Organisationseinheit der PHSt herzustellen. Werden die Studienaufträge nicht erfüllt, wird der/die Studierende von der Lehrveranstaltung abgemeldet.
- (2) Die Beurteilung dieser Lehrveranstaltungen erfolgt entweder nach der fünfstufigen Notenskala mit „Sehr gut“ (1), „Gut“ (2), „Befriedigend“ (3) oder „Genügend“ (4) oder mit „Nicht genügend“ (5) bzw. nach der zweistufigen Notenskala „mit Erfolg teilgenommen“ oder „ohne Erfolg teilgenommen“. Details sind in den Modulbeschreibungen ausgewiesen.
- (3) Prüfungen über Lehrveranstaltungen der o.g. Typen sind bei der Lehrveranstaltungsleiterin/dem Lehrveranstaltungsleiter in der von ihr/ihm bekannt gegebenen Form (schriftlich, mündlich, praktisch) abzulegen.
- (4) Bei negativer Beurteilung einer Prüfung durch „Nicht genügend“ oder „Ohne Erfolg teilgenommen“ stehen der/dem Studierenden gemäß § 43 Abs. 5 Hochschulgesetz 2005 bzw. gem. § 28 dieser Prüfungsordnung insgesamt drei Wiederholungen zu.
- (5) Ist eine negative Beurteilung zu erwarten, ist die/die Studierende sowie die Leitung der Organisationseinheit und die (Hochschul-)Lehrgangskoordination umgehend durch die Lehrveranstaltungsleitung über die zu erwartende negative Beurteilung zu informieren.

§ 21

Allgemeine Informationen zu Lehrveranstaltungen des Typs Seminar, Arbeitsgemeinschaften

- (1) Lehrveranstaltungen des Typs Seminar sind Lehrveranstaltungen mit immanentem Prüfungscharakter.
- (2) Bei den unter Abs. 1 genannten Lehrveranstaltungen besteht eine Anwesenheitsverpflichtung von 100 vH. Wird die Anwesenheitsverpflichtung in begründeten Fällen (z.B. schulische Notwendigkeit auf das Ansuchen der jeweiligen Stamminstitution hin) gemäß Abs. 1 um max. 30 vH unterschritten, sind als Ersatz Studienaufträge im entsprechenden Ausmaß vorgesehen, die von der Lehrveranstaltungsleiterin/dem Lehrveranstaltungsleiter erteilt werden. Die Lehrveranstaltungsleiterin/der Lehrveranstaltungsleiter hat dabei das Einvernehmen mit der Hochschullehrgangsführung und der zuständigen Leitung der den

Hochschullehrgang durchführenden Organisationseinheit der PHSt herzustellen. Werden die Studienaufträge nicht erfüllt, wird der/die Studierende von der Lehrveranstaltung abgemeldet.

- (3) Die Beurteilung dieser Lehrveranstaltungen erfolgt entweder nach der fünfstufigen Notenskala mit „Sehr gut“ (1), „Gut“ (2), „Befriedigend“ (3) oder „Genügend“ (4) oder mit „Nicht genügend“ (5) bzw. nach der zweistufigen Notenskala „mit Erfolg teilgenommen“ oder „ohne Erfolg teilgenommen“. Details sind in den Modulbeschreibungen ausgewiesen.
- (4) Ist eine negative Beurteilung zu erwarten, ist die/der Studierende sowie die Leitung der Organisationseinheit und die (Hochschul-)Lehrgangskoordination umgehend durch die Lehrveranstaltungsleitung über die zu erwartende negative Beurteilung zu informieren.
- (5) Bei erstmaliger negativer Beurteilung der Leistungen in einer Lehrveranstaltung mit immanentem Prüfungscharakter ist die/der Studierende berechtigt, über die Inhalte der Lehrveranstaltung eine Prüfung im Sinne des § 20 abzulegen. Das erstmalige Antreten zu dieser Prüfung gilt als erste Wiederholung im Sinne des § 28.

§ 22

Allgemeine Informationen zu Lehrveranstaltungen des Typs Praktikum

- (1) Bei diesen Lehrveranstaltungen besteht eine durchgehende Anwesenheitsverpflichtung (100 vH).
- (2) Die Beurteilung dieser Lehrveranstaltungen erfolgt entweder nach der fünfstufigen Notenskala mit „Sehr gut“ (1), „Gut“ (2), „Befriedigend“ (3) oder „Genügend“ (4) oder mit „Nicht genügend“ (5) bzw. nach der zweistufigen Notenskala „mit Erfolg teilgenommen“ oder „ohne Erfolg teilgenommen“. Details sind in den Modulbeschreibungen ausgewiesen.
- (3) Ist eine negative Beurteilung zu erwarten, ist die/der Studierende sowie die Leitung der Organisationseinheit und die (Hochschul-)Lehrgangskoordination umgehend durch die Lehrveranstaltungsleitung über die zu erwartende negative Beurteilung zu informieren.
- (4) Bei negativer Beurteilung der Leistungen ist die/der Studierende berechtigt, die Lehrveranstaltung einmal zu wiederholen. Wird diese Wiederholung negativ beurteilt, so gilt das Studium gem. § 59 Abs. 2 Z 4 bzw. 6 HG 2005 als vorzeitig beendet.

§ 23

Vorgesehene Lehrveranstaltungen im Sinne der Curricula der (Hochschul)Lehrgänge in der Weiterbildung

- (1) Arbeitsgemeinschaften (AG) dienen der gemeinsamen Bearbeitung konkreter Fragestellungen mithilfe von Methoden und Techniken forschenden Lernens. Die Vertiefung von Inhalten (aus Vorlesungen und Seminaren) erfolgt anhand von übergreifenden und/oder anwendungsorientierten Aufgabenstellungen. Hierbei handelt es sich um kleine (oft selbstorganisierte) Gruppen von Studierenden. Der Kompetenzerwerb fokussiert dabei auch auf die wissenschaftlich berufsbezogene Zusammenarbeit.
- (2) Vorlesungen (VO) führen in Inhalte und/oder Theorien und/oder Methoden eines Faches oder in Teilbereiche eines Faches ein. Sie ermöglichen Orientierung und den Aufbau grundlegender wissenschaftlicher Erkenntnisse und werden meist als Vortrags(reihe) durchgeführt. Dabei wird jedoch das Verfügen-Können über das vorgestellte deklarative und prozedurale Wissen (über fachspezifische und überfachliche Fähigkeiten) durch begleitende Aufgabenstellungen sichergestellt. Vorlesungen können auch virtuell angeboten werden.
- (3) Seminare (SE) dienen der wissenschaftlichen Auseinandersetzung mit Inhalten und Methoden eines Faches oder Teilbereichen eines Faches in der gemeinsamen erfahrungs- und anwendungsorientierten Erarbeitung. Die Lehrenden wählen Inhalte/Themen aus, deren Bearbeitung mittleres Komplexitätsniveau erfordern. Zielsetzung ist der Auf- und Ausbau von Kompetenzen zur Erfassung und Lösung von fachlichen, fachdidaktischen und praxis- bzw. berufsfeldbezogenen Aufgabenstellungen. Lernformen, die zur Anwendung kommen, umfassen z.B. Literatur- oder andere Formen fachspezifischer Recherchen, Entwicklung eigener Fragestellungen, sach- und mediengerechte Darstellung der Ergebnisse – inklusive kritischer Reflexion und Diskussion. Die Arbeit an Themen kann sowohl in eigenständiger Arbeit als auch

im Team oder in Projekten erfolgen. Seminare können virtuell angeboten werden, wenn die Kommunikation und Kooperation der Beteiligten durch geeignete Angebote (elektronische Plattformen, Chats, E-Mail etc.) gewährleistet sind.

- (4) Praktika (PR) fokussieren die (Mit)arbeit und Erprobung in berufsfeldspezifischen Arbeitsfeldern. Die Entwicklung von Handlungs- und Sozialkompetenz sowie der Fähigkeit zu Selbstregulation nehmen dabei einen breiten Raum ein. Neben der angeleiteten Übernahme von Aufgaben in Arbeitskontexten umfassen Praktika die Vorbereitung und Reflexion von zu absolvierenden Arbeitsaufgaben. Begleitveranstaltungen zu den Praktika führen in die Berufs- und Handlungsfelder mit ihren spezifischen Aufgabenstellungen, Fragestellungen und Herausforderungen ein, stellen Verbindungen zu den fachdidaktischen und bildungswissenschaftlichen Erkenntnissen und Methoden her und unterstützen Evaluierung und Selbstreflexion.

§ 24

Bestellungsweise der Prüferinnen und Prüfer sowie Prüfungskommissionen

- (5) Prüfungen über einzelne Lehrveranstaltungen werden von den jeweiligen Lehrveranstaltungsleiterinnen/Lehrveranstaltungsleitern abgenommen.
- (6) Für die Bestellung von Prüferinnen und Prüfern im Rahmen der Abschlussarbeit wird auf die Bestimmungen in § 32 dieser Prüfungsordnung verwiesen.
- (7) Prüfungskommissionen setzen sich aus drei Prüferinnen/Prüfern zusammen, die bei kommissionellen Modulprüfungen und Abschlussprüfungen von dem in der Satzung bestimmten monokratischen Organ für studienrechtliche Angelegenheiten der Pädagogischen Hochschule Steiermark bestellt werden. Es wird insbesondere auf die Bestimmungen des § 44 HG 2005 verwiesen.
- (8) Die Mitglieder einer Kommission haben aus ihrer Mitte eine Vorsitzende/einen Vorsitzenden, die/der gleichzeitig die Protokollführung übernimmt, zu wählen. Gemäß § 44 Abs. 4 HG 2005 hat die bzw. der Vorsitzende einer Prüfungskommission für den geordneten Ablauf der Prüfung zu sorgen und das Prüfungsprotokoll zu führen. In das Protokoll sind der Prüfungsgegenstand, der Ort und die Zeit der Prüfung, die Namen der Prüferinnen bzw. Prüfer oder Mitglieder der Prüfungskommission, die Namen der Studierenden bzw. des Studierenden, die gestellten Fragen, die erteilten Beurteilungen, die Gründe für eine negative Beurteilung sowie allfällige besondere Vorkommnisse aufzunehmen. Die Gründe für die negative Beurteilung sind der/dem Studierenden jedenfalls zu erläutern und auf Antrag schriftlich mitzuteilen. Das Prüfungsprotokoll ist mindestens 6 Jahre, bei abschließenden Prüfungen mindestens 30 Jahre ab der Bekanntgabe der Beurteilung aufzubewahren.
- (9) Jedes Mitglied einer Kommission hat bei der Beschlussfassung über die Benotung eine Stimme. Die Beschlüsse werden mit Stimmenmehrheit gefasst. Stimmenthaltung ist unzulässig.

§ 25

Generelle Beurteilungskriterien

- (1) Grundlagen für die Leistungsbeurteilung sind die Anforderungen des Curriculums unter Berücksichtigung der in den Modulen ausgewiesenen (Teil)Kompetenzen.
- (2) Die Leistungsfeststellung kann je nach Festlegung in den einzelnen Modulbeschreibungen durch Beobachtung der Leistungen in den Lehrveranstaltungen, durch Kontrolle der Erfüllung von Studienaufträgen, Beurteilung von Seminar-, Projektarbeiten, Portfolios, Überprüfung praktischer Fähigkeiten und Fertigkeiten etc. und/oder durch mündliche und schriftliche Prüfungen im Sinne der vorliegenden Vorschrift erfolgen.
- (3) Der positive Erfolg von Prüfungen und wissenschaftlich-berufsfeldbezogenen Arbeiten ist gemäß § 43 Abs. 3 HG 2005 mit „Sehr gut“ (1), „Gut“ (2), „Befriedigend“ (3) oder „Genügend“ (4), der negative Erfolg ist mit „Nicht genügend“ (5) zu beurteilen. Zwischenbeurteilungen sind unzulässig. Wenn diese Form der Beurteilung unmöglich oder unzweckmäßig ist, hat die positive Beurteilung „mit Erfolg teilgenommen“, die negative Beurteilung „ohne Erfolg teilgenommen“ zu lauten.

- (4) Bei der Heranziehung der fünfstufigen Notenskala für die Beurteilung von Leistungsnachweisen gelten in der Regel folgende Leistungszuordnungen: Mit „Sehr gut“ sind Leistungen zu beurteilen, mit denen die beschriebenen Anforderungen in weit über das Wesentliche hinausgehendem Ausmaß erfüllt und eigenständige adäquate Lösungen präsentiert werden. Mit „Gut“ sind Leistungen zu beurteilen, mit denen die beschriebenen Anforderungen in über das Wesentliche hinausgehendem Ausmaß erfüllt und zumindest eigenständige Lösungsansätze angeboten werden. Mit „Befriedigend“ sind Leistungen zu beurteilen, mit denen die beschriebenen Anforderungen in den wesentlichen Bereichen zur Gänze erfüllt werden. Mit „Genügend“ sind Leistungen zu beurteilen, mit denen die beschriebenen Anforderungen in den wesentlichen Bereichen überwiegend erfüllt werden. Mit „Nicht genügend“ sind Leistungen zu beurteilen, die die Erfordernisse für eine Beurteilung mit „Genügend“ nicht erfüllen.
- (5) Bei der Heranziehung der zweistufigen Notenskala („mit Erfolg teilgenommen“ bzw. „ohne Erfolg teilgenommen“) für die Beurteilung von Leistungsnachweisen gelten in der Regel folgende Leistungszuordnungen: Mit „mit Erfolg teilgenommen“ sind Leistungen zu beurteilen, mit denen die beschriebenen Anforderungen zumindest in den wesentlichen Bereichen erfüllt werden. Mit „ohne Erfolg teilgenommen“ sind Leistungen zu beurteilen, die die Erfordernisse für eine positive Beurteilung nicht erfüllen.

§ 26

Ablegung, Beurteilung und Beurkundung von Prüfungen

- (1) Prüfungen über die Lehrveranstaltungen im Sinne der §§ 20 – 22 können frühestens nach Abschluss der jeweiligen Lehrveranstaltung und sollen spätestens am Ende des darauffolgenden Studienseesters nach Abschluss der Lehrveranstaltung abgelegt werden. Später abgelegte Prüfungen oder andere Leistungsnachweise haben sich an einer vergleichbaren aktuellen Lehrveranstaltung zu orientieren. Ausnahmen bedürfen der Zustimmung der Hochschullehrungsleitung und der zuständigen Leitung der den Hochschullehrgang durchführenden Organisationseinheit der Pädagogischen Hochschule.
- (2) Gemäß § 44 Abs. 2 HG 2005 sind mündliche Prüfungen öffentlich. Bei mündlichen kommissionellen Prüfungen ist die Vorsitzende/der Vorsitzende einer Prüfungskommission, in allen anderen Fällen ist die Prüferin/der Prüfer berechtigt, den Zutritt erforderlichenfalls auf eine den räumlichen Verhältnissen entsprechende Anzahl von Personen zu beschränken und Zuhörerinnen/Zuhörer auszuschließen, wenn sie die Prüfung stören.
- (3) Gemäß § 44 Abs. 2 HG 2005 ist das Ergebnis einer mündlichen Prüfung der/dem Studierenden unmittelbar nach der Prüfung, das Ergebnis einer schriftlichen Prüfung spätestens vier Wochen nach der Prüfung bekannt zu geben. Die Erfassung von Ergebnissen in PH-Online hat innerhalb von vier Wochen nach dem Prüfungstermin zu erfolgen. Die Gründe der Beurteilung sind von der Prüferin/vom Prüfer auf Verlangen der/dem Studierenden zu erläutern.
- (4) Alle Beurteilungen sind der/dem Studierenden auf Verlangen schriftlich zu beurkunden.
- (5) Gemäß § 44 Abs. 5 HG 2005 ist den Studierenden auf Verlangen Einsicht in die sie betreffenden Beurteilungsunterlagen und Prüfungsprotokolle zu gewähren. Sie sind berechtigt, an Ort und Stelle von diesen Unterlagen Abschriften oder Kopien anzufertigen.

§ 27

Anrechnung von Prüfungsantritten

- (1) Auf die höchstzulässige Anzahl von Prüfungsantritten ist anzurechnen:
 - die negative Beurteilung einer Prüfung,
 - der Abbruch bzw. die Nichtbeurteilung einer Prüfung infolge der Verwendung unerlaubter Hilfsmittel
 - eine gem. § 45 HG nichtig erklärte Beurteilung, sollte es sich erst nach bereits positiver Beurteilung herausstellen, dass unerlaubte Mittel verwendet wurden
 - der ungerechtfertigte Rücktritt von einer Prüfung (Studierende treten nach Übernahme der Prüfungsaufgaben von der Prüfung zurück, ohne dass sie durch unvorhergesehene oder unabwendbare Ereignisse an ihrer Fortsetzung gehindert sind).

§ 28

Wiederholungen von Prüfungen

- (1) Bei negativer Beurteilung einer Prüfung durch „Nicht genügend“ oder „Ohne Erfolg teilgenommen“ stehen der/dem Studierenden gemäß § 43 Abs. 5 HG 2005 insgesamt drei Wiederholungen zu, wobei die letzte Wiederholung als kommissionelle Prüfung abzulegen ist. Auf Ansuchen der/des Studierenden sind bei der zweiten und dritten Wiederholung der Prüfung andere Lehrende als Prüfer/innen einzusetzen, wenn dies organisatorisch möglich ist. Die Prüfungskommission wird von dem in der Satzung bestimmten monokratischen Organ der Pädagogischen Hochschule Steiermark bestellt.
- (2) Die Prüfungskommission für die letzte Wiederholung besteht aus drei unter Berücksichtigung des Abs. 1 bestellten Lehrenden im betreffenden Fachgebiet. Jedes Mitglied der Kommission hat bei der Beschlussfassung über die Benotung eine Stimme. Stimmenthaltung ist unzulässig. Die Beschlüsse werden mit Stimmenmehrheit gefasst.
- (3) In die Zahl der Wiederholungen ist gemäß § 59 Abs. 3 Hochschulgesetz 2005 auch die Zahl der Prüfungswiederholungen an anderen Pädagogischen Hochschulen einzurechnen.
- (4) Bei negativer Beurteilung der Leistungen im Rahmen der Lehrveranstaltung des Typs „Praktikum“ im Sinne pädagogisch-praktischer Studien ist die/der Studierende berechtigt, die Lehrveranstaltung einmal zu wiederholen. Wird diese Wiederholung negativ beurteilt, so gilt das Studium gem. § 59 Abs. 2 Z 6 HG 2005 als vorzeitig beendet.

§ 29

Rechtsschutz bei und Nichtigerklärung von Beurteilungen

- (1) Gegen die Beurteilung einer Prüfung ist kein Rechtsmittel zulässig. Wenn die Durchführung einer negativ beurteilten Prüfung einen schweren Mangel aufweist, hat das für die studienrechtlichen Angelegenheiten zuständige Organ diese Prüfung auf Antrag aufzuheben. Dieser Antrag ist innerhalb von zwei Wochen ab der Bekanntgabe der Beurteilung einzubringen und hat den schweren Mangel glaubhaft darzulegen. Wurde die Prüfung aufgehoben, so ist das Antreten zu dieser aufgehobenen Prüfung nicht auf die zulässige Zahl der Prüfungsantritte anzurechnen (siehe § 44 Abs. 1 HG 2005).
- (2) Für die Nichtigerklärung von Beurteilungen finden die folgenden Bestimmungen des § 45 HG 2005 Anwendung:
 - Das für die studienrechtlichen Angelegenheiten zuständige Organ hat die Beurteilung einer Prüfung für nichtig zu erklären, wenn die Anmeldung zu dieser Prüfung erschlichen wurde.
 - Überdies ist die Beurteilung einer Prüfung oder einer wissenschaftlich-berufsfeldbezogenen Arbeit für nichtig zu erklären, wenn diese Beurteilung, insbesondere durch die Verwendung unerlaubter Hilfsmittel, erschlichen wurde.
 - Die Prüfung, deren Beurteilung für nichtig erklärt wurde, ist auf die Gesamtzahl der Wiederholungen anzurechnen.

§ 30

Nähere Bestimmungen zu den Modulabschlüssen des Hochschullehrgangs

Für dieses Curriculum sind keine näheren Bestimmungen vorgesehen.

§ 31

Abschlussarbeit

- (1) Die Abschlussarbeit ist eine eigenständige Arbeit im Sinne einer berufsbezogenen und pädagogisch-praktischen Projektarbeit, die bis zum letzten Semester (4. Semester) auf der Basis der Inhalte der Module und nach wissenschaftlichen Grundsätzen bzw. gemäß den bekannt gemachten Richtlinien der Hochschullehrgangseitung zu erstellen ist. Die Workload ist in den Lehrveranstaltungen der pädagogisch-praktischen Studien inkludiert.
- (2) Abschlussarbeiten sind Einzelarbeiten. Mehrere Abschlussarbeiten können zueinander in einem fachlichen Zusammenhang stehen, jedoch müssen die Bearbeitung und die Beurteilung fachlich in einem Zusammenhang stehender Abschlussarbeiten unabhängig voneinander erfolgen können.

§ 32

Nähere Bestimmungen über die Abschlussarbeit mit Präsentation

- (1) Die zuständige Leitung der Organisationseinheit legt die Termine für die Anmeldung zur Abschlussarbeit und den Zeitraum des Verfassens der Abschlussarbeit fest. Die/der Studierende hat sich entsprechend der Terminfestsetzung rechtzeitig zur Abschlussarbeit bei der Leitung der Organisationseinheit anzumelden.
- (2) Die Themenfindung erfolgt einvernehmlich zwischen der/dem Studierenden und der Themenstellerin/dem Themensteller. Die Themensteller/innen für die Abschlussarbeit sind die Lehrenden des gewählten Hochschullehrganges. Die/der Studierende hat nach Maßgabe der Möglichkeiten das Recht eine Lehrende/einen Lehrenden zur Themenstellung und Betreuung unter Berücksichtigung seiner/ihrer Belastungsgrenzen auszuwählen. Das Thema ist so zu vereinbaren, dass die Abfassung eine Auseinandersetzung mit berufsfeldbezogenen oder mit praxisrelevanten Aspekten verlangt.
- (3) Thema und Themensteller/in sind der Leitung der Organisationseinheit bis zu dem von ihm/ihr festgelegten Termin schriftlich gemäß den geltenden Formalitäten der Organisationseinheit zur Kenntnis zu bringen.
- (4) Richtlinien zur Abfassung und Gestaltung der Abschlussarbeit sowie die Beurteilungskriterien sind der/dem Studierenden innerhalb von zwei Wochen nach der Festlegung des Themas durch die Themenstellerin/den Themensteller der Abschlussarbeit schriftlich mitzuteilen.
- (5) Während der Erstellung der Abschlussarbeit haben die Studierenden das Recht der Betreuung/Beratung durch die Themenstellerin/den Themensteller.
- (6) Bei der Bearbeitung des Themas und der Betreuung der Studierenden sind die Bestimmungen des Urheberrechtsgesetzes, BGBl. Nr. 111/1936 i.d.g.F. zu beachten.
- (7) Der Termin der Einreichung wird von der zuständigen Leitung der Organisationseinheit festgesetzt. Die Abschlussarbeit ist direkt bei der Themenstellerin/bei dem Themensteller in einfacher gebundener Form und in digitaler als auch in einfacher gebundener Form bei der Hochschullehrgangseitung zur Beurteilung einzureichen unter Beifügung der folgenden eigenhändig unterfertigten Erklärung der/des Studierenden: „Ich erkläre, dass ich die vorliegende Abschlussarbeit selbst verfasst und dazu keine anderen als die angeführten Behelfe verwendet habe. Außerdem habe ich die Reinschrift der Abschlussarbeit einer Korrektur unterzogen und ein Belegexemplar verwahrt.“
- (8) Die Themenstellerin/der Themensteller übermittelt einen Beurteilungsvorschlag in Form eines schriftlichen Gutachtens innerhalb von 4 Wochen an die Leitung der Organisationseinheit.
- (9) Die Benotung erfolgt unter Berücksichtigung des schriftlichen Beurteilungsvorschlags gem. Abs. (8).
- (10) Im Falle einer zu erwartenden negativen Beurteilung ist die Leitung der Organisationseinheit zum frühest möglichen Zeitpunkt darüber zu informieren. Diese bestellt eine weitere Lehrende/einen weiteren Lehrenden zur Begutachtung. Die beiden Begutachter/innen übermitteln je einen Beurteilungsvorschlag in Form eines schriftlichen Gutachtens innerhalb von vier Wochen an die Leitung der Organisationseinheit.
- (11) Bei negativer Beurteilung der Abschlussarbeit mit Präsentation kann die gesamte Leistung dreimal wiederholt werden.

§ 33

Abschluss des Hochschullehrganges

Der (Hochschul)Lehrgang gilt als erfolgreich absolviert, wenn alle Module und die Abschlussarbeit positiv abgeschlossen wurden, wobei die doppelte Mindeststudiendauer nicht überschritten werden darf gemäß § 59 Abs. 2 Z. 5 HG 2005.

Nach Abschluss des (Hochschul)Lehrganges ist der/dem Studierenden ein Hochschullehrgangszeugnis mit der Bezeichnung „**Akademische Pädagogin für Inklusive Pädagogik mit Fokus Behinderung**“ / „**Akademischer Pädagoge für Inklusive Pädagogik mit Fokus Behinderung**“ auszustellen. Bei einer Unterbrechung der Teilnahme am (Hochschul)Lehrgang kann ein erfolgreicher Abschluss nicht garantiert werden.

Teil V: Schlussbemerkungen

§ 34 In-Kraft-Treten

Diese Verordnung tritt nach der Veröffentlichung im Mitteilungsblatt der Pädagogischen Hochschule Steiermark mit 1. Oktober 2015 in Kraft.

Teil VI: Begutachtungsverfahren

§ 35 Begutachtungsverfahren

Gemäß § 42 Abs. 4 HG 2005 sind die Curricula vor der Erlassung durch die Studienkommission einem Begutachtungsverfahren zu unterziehen. Die Curricula werden den eingebundenen Behörden und Institutionen über Email bekannt gemacht mit dem Hinweis auf den jeweiligen Link zur Website der PHSt, auf der die Dokumente für den angegebenen Zeitraum abrufbar sind. Diese Bekanntmachung enthält den Begutachtungszeitraum (Dauer: vierzehn Tage) und den Vermerk, dass nach Ablauf dieser Frist Bedenkenfreiheit angenommen wird.

§ 36 Eingebundene Institutionen und Personen

- (1) Landesschulrat für Steiermark
- (2) Andere Pädagogische Hochschulen

§ 37 Ergebnisse

Nach dem Abschluss des Begutachtungsverfahrens stellt die Studienkommission der Pädagogischen Hochschule Steiermark zusammenfassend fest, dass für den (Hochschul)Lehrgang dieses Curriculums zum jetzigen Zeitpunkt Bedenkenfreiheit angenommen werden kann.

Teil VII: Anhang

- (1) Erstellungsdatum: 29.03.2015
- (2) Ansprechpersonen/Kontakt: Mag.^a Dr.ⁱⁿ Andrea Holzinger, Institut 3
mailto: andrea.holzinger@phst.at
Tel.: 0316 8067 5 1301
Silvia Kopp-Sixt BEd MA, Institut 3
mailto: silvia.kopp-sixt@phst.at
Tel.: 0316 8067 1303 (Sekretariat)